

ORSTGEMEINDE INSUL



BEBAUUNGSPLAN „SPORTANLAGE“

- UMWELTBERICHT -

HINWEIS:

Die von der erneuten Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB betroffenen Inhalte, die Gegenstand des Verfahrens und der Abwägung werden, sind grau hinterlegt.

Auftragnehmer:



WeSt-Stadtplaner GmbH
Tannenweg 10
56751 Insul

Telefon: 02654/964573

Fax: 02654/964574

Mail: west-stadtplaner@t-online.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Dirk Strang

Verfahren:

erneute) Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (2) BauGB sowie
der Behörden und Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (2) BauGB
im Verfahren gemäß § 4a (3) BauGB

Projekt:

Ortsgemeinde Insul
Bebauungsplan „Sportanlage“
Umweltbericht

Stand:

13.05.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	5
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	5
1.2	Festsetzungen des Bebauungsplans	6
1.3	Standort des Planvorhabens	7
1.4	Bedarf an Grund und Boden	7
1.5	Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetze und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	8
2	ERMITTLUNG, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUS- WIRKUNGEN.....	14
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die vermutlich erheblich beeinflusst werden	14
2.1.1	Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB).....	14
2.1.2	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundes- naturschutzgesetzes	19
2.1.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	20
2.1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	20
2.1.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	20
2.1.6	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	20
2.1.7	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes.....	20
2.1.8	Erhaltung der bestehenden Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechts- verordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Ge- meinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	21
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d	22

2.1.10 Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i	22
2.1.11 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	22
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	22
2.2.1 Auswirkungen des Vorhabens	22
2.3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter	24
2.4 Zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen	33
2.5 Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	34
2.6 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz	37
2.7 Alternativenprüfung	38
2.6 Prüfung kumulativer Wirkungen	43
3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	43
3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	43
3.2 Monitoring – Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	44
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	45
4 REFERENZLISTE DER QUELLEN, DIE FÜR DIE IM BERICHT ENTHALTENEN BESCHREIBUNGEN UND BEWERTUNGEN HERANGEZOGEN WURDEN	47

1 EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Die Ortsgemeinden Insul, Dümpelfeld und Schuld sind von der Flutkatastrophe im Sommer 2021 sehr stark betroffene Gemeinden.

Die Zerstörung und Verwüstung, die durch das Ahr-Hochwasser herbeigeführt wurden, haben zur Betroffenheit auch von öffentlichen Einrichtungen geführt. So wurden die in den einzelnen Orten vorhandenen Sportstätten mehr oder weniger vollständig vom Hochwasser geschädigt und zerstört.

In der Ortsgemeinde Insul wurde etwa die erst vor einigen Jahren erneuerte Fußball-Sportanlage mit einem Rasenplatz einschließlich der Zubehöranlagen vollständig zerstört. Ein Spiel- und Trainingsbetrieb ist nicht mehr möglich, was insbesondere zu Lasten des ortsansässigen Sportvereins geht. Ähnlich stellt sich die Situation in den Gemeinden Dümpelfeld und Schuld dar.

Für die Ortsgemeinden ergibt sich hieraus die planerische Aufgabe, zügig einen Ersatz zur Verfügung zu stellen.

Da die ortsansässigen Sportvereine bereits in Spielgemeinschaften zusammengeschlossen sind, ist es erklärter ortspolitischer Wille der betroffenen Gemeinden, am zerstörten Standort in der Ortsgemeinde eine neue Sportstätte zu errichten.

Das rege Vereinsleben sowie die intakte Vereinsstruktur der ortsansässigen Sportvereine sowie das Vorhandensein weiterer Nutzergruppen (Grundschule, Kindergarten) und nicht im Verein organisierte Freizeit- und Sportbegeisterte üben einen gewissen Druck zum Ausbau bzw. Wiederaufbau der Freizeit- und Sportinfrastruktur in den drei Ortsgemeinden aus.

„Nebenbei“ ist die Bereitstellung einer gut ausgestatteten Sport- und Freizeitinfrastruktur eine wesentliche Voraussetzung für eine Erhaltung und Stärkung der Gemeinden als attraktive Wohnstandorte.

Der „Alt-Standort“ in Insul bietet aufgrund seiner Lage am nordöstlichen Ortsrand für die fußläufige Erreichbarkeit eine hohe Lagegunst. Auch ist für die in den Ortsgemeinden Dümpelfeld und Schuld lebende Bevölkerung eine Erreichbarkeit in zumutbarer Entfernung gegeben.

Mit der Umsetzung des angestrebten Standortes wird aus dem Blickwinkel der fußläufigen Erreichbarkeit eine wohnortnahe, in fußläufig zumutbarer Entfernung liegende Sportstätte umgesetzt.

Allerdings ist im vorliegenden Planungsfall zu berücksichtigen, dass durch die Planungsabsicht nach Errichtung einer Gemeinschaftsanlage sowie der schon erfolgten Bildung einer Spielgemeinschaft aus den Vereinen in den beteiligten Orten ein Teil der Sportler, ehrenamtlich Tätigen, Eltern und Zuschauer überwiegend nur mit dem Kraftfahrzeug zur Sport- und Freizeiteinrichtung gelangen können.

Mit der Bereitstellung einer attraktiven Sport- Spieleinrichtung soll das im Sport- und Freizeitbereich orientierte Vereinsleben nachhaltig gestärkt werden. Hieraus resultieren positive Effekte für das dörfliche Leben. Das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner mit ihrem „Dorf“ – auch im interkommunalen Verhältnis – kann mit der Bereitstellung einer attraktiven Sport- und Freizeiteinrichtung gestärkt werden, da solch eine Einrichtung auch als Kommunikationsstätte eine wesentliche Bedeutung für das gesellschaftliche und soziale Miteinander in einer Gemeinde übernimmt.

Die Realisierung dieser Einrichtung ist für die Ortsgemeinden eine wesentliche und wichtige Voraussetzung, da die Sportstätten einen wesentlichen Beitrag für die Schaffung und Entwicklung von langfristig lebens- und zukunftsfähigen Strukturen im Dorf leisten. Somit entspricht diese Maßnahme insbesondere den mit der Dorferneuerung in Rheinland-Pfalz verfolgten übergeordneten Zielsetzungen.

Aus diesem Grund haben die am Planvorhaben beteiligten Gemeinden die Entscheidung zum Wiederaufbau der Sportstätte in der Ortsgemeinde Insul getroffen.

Die vorliegende Planung kann somit sowohl den Grundsatz einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 (5) BauGB als auch die Planungsleitlinien der in § 1 (6) Nr. 2 BauGB verankerten Wohnbedürfnissen der Bevölkerung sowie den in § 1 (6) Nr. 3 BauGB enthaltenen Belangen von Sport, Freizeit und Erholung erfüllen.

Das wesentliche Ziel des vorliegenden Bebauungsplans ist daher die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Wiederaufbau der Freizeit- und Sportinfrastruktur in den Ortsgemeinden Insul, Dümpelfeld und Schuld.

Im Rahmen der anstehenden Bauleitplanung wird es jedoch auch darum gehen, erkenn- bzw. absehbare Konflikte und Auswirkungen der Planung einer verträglichen planerischen Lösung zuzuführen.

Insbesondere die Berücksichtigung umweltrelevanter Belange ist eine wesentliche Aufgabenstellung in der anstehenden Bauleitplanung und deren Umsetzung in die Planvollzugsebene.

Wegen der räumlichen Lage zur Ahr lassen insbesondere wasserrechtliche Vorgaben und schadensersatzrechtliche Belange einen Wiederaufbau an Ort und Stelle nicht ohne weiteres zu.

Aufgrund der Lage im Überflutungsbereich und den sich hieraus ergebenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen wie etwa die Anforderungen an die Sicherheit der Wohnbevölkerung i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB, etwaige Forderungen von Planungsschäden, die der Ortsgemeinde im Fall einer Bauleitplanung oder aber der Genehmigungsbehörde im Fall einer Einzelfallentscheidung nach Wasserrecht bei einer neuerlichen Flutkatastrophe drohen könnten, bedingen planerisch und rechtlich vertretbare Lösungen.

Neben der künftigen Vermeidung etwaiger Beeinträchtigungen durch Hochwasser und Überflutungen ist wegen der Abstände zu schutzwürdigen Einrichtungen (Wohnen) auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine Verträglichkeit für den Schutz der Wohnbevölkerung und den nachhaltigen Betrieb der Sportstätte zu gewährleisten.

1.2 Festsetzungen des Bebauungsplans

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen trifft der Bebauungsplan unterschiedliche Festsetzungen wie folgt:

1. Fläche für Sport- und Spielanlagen gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Fußball-Sportplatz“

Weitere Festsetzungsinhalte betreffen das Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl und Höhe baulicher Anlagen), Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Maßnahmen für eine klimaangepasste Bauleitplanung.

1.3 Standort des Planvorhabens

Der Standort der Sportanlage liegt am nordöstlichen Siedlungsrand von Insul. Südlich und westlich grenzt unmittelbar der bebaute Siedlungszusammenhang an.

Die nördliche Grenze wird durch den (ehemaligen) Bahndamm gebildet. Im Süden und Westen grenzt – wie bereits erwähnt – der bebaute Siedlungsbereich an. Im Osten grenzen mit Gehölz bestandene und als Grünland genutzte Flächen an, die wiederum durch die Ahr begrenzt werden.

Der Abstand zur Ahr beträgt in südliche Richtung ca. 130 m und nach Osten ca. 120 m.

Die zur Überplanung anstehenden Flächen wurden bis zur Flutkatastrophe bereits als Sportstätte (Fußball-Sportplatz und Tennisplatz sowie Vereinsgebäude) genutzt. Des Weiteren war im südwestlichen Bereich eine Fläche für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs, die durch Bäume gegliedert war. Die Abschirmung der Sportanlage von der westlich angrenzenden Wohnbaufläche erfolgt durch ein „Trennungsgrün“ (= Gehölzbestand).

Die nunmehr angedachte Einbeziehung der nördlich der bisherigen Sportstätte gelegenen Fläche (= ehemaliger Bahndamm) ist durch einen lockeren Gehölzbestand gekennzeichnet. Die Einbeziehung dieses Flächenteils ergibt sich aus wasserrechtlichen Gesichtspunkten. Diese Teilfläche liegt außerhalb des vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebiets, so dass die Vorgaben des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für bauliche Anlagen und Einrichtungen nicht unmittelbar greifen.

Südlich und westlich grenzt unmittelbar die durch die Wohnnutzung geprägte Bebauung an. Der Gebietscharakter entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO.

Die östlich gelegenen Flächen unterliegen der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. weisen einen Gehölzbestand auf.

Die Erschließung ist über das innerörtliche Straßennetz sichergestellt. Die „Hauptverbindung“ verläuft über die „Hauptstraße“, „Burgstraße“ und die Erschließungsstraße „Am Sportplatz.“

Nördlich verläuft der Ahr-Radweg, der u.a. die Ortsgemeinden Insul, Dümpelfeld und Schuld miteinander verbindet.

Derzeit bestehen in räumlicher Nähe keine Anbindungspunkte an den ÖPNV.

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Merkmal	Flächenanteil (ca. Angaben)
Öffentliche Fläche für Sport- und Spielanlagen	22.228 m ²
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (als sogenannte selbständige Festsetzung)	11.913 m ²
Gesamtgröße	34.141 m²

1.5 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetze und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Für das vorliegende Aufstellungsverfahren sind zum derzeitigen Stand der Planung folgende Fachplanungen und Fachgesetze beachtlich:

(Fach) Planungen

1. Regionaler Raumordnungsplan (RROPL) der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald von 2017,
2. wirksamer Flächennutzungsplan mit landschaftsplanerischen Aussagen der Verbandsgemeinde Adenau.
3. Schalltechnisches Gutachten zu einem geplanten Sportplatz in der Gemeinde Insul 1 / 20839 / 1022 / 2, Ingenieurbüro Pies GbR, Birkenstraße 34, 56154 Boppard-Buchholz, Stand 18.12.2024,
4. Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Sportanlage“, Planungsbüro Valerius, Dorseler Mühle 1, 553533 Dorsel, Januar 2026
5. Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse und Natura-2000-Vorprüfung als integrativer Bestandteil des Fachbeitrags Naturschutz, März 2023.

Fachgesetze

Folgende schutzübergreifende umweltrelevante Fachgesetze/ Vorschriften sind bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen:

- Trennungsgebot des § 50 BImSchG, wonach die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen für Wohngebiete oder sonstige schutzbedürftige Gebiete ausgeschlossen werden i.V.m. § 15 BauNVO,
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz – BImSchG, DIN-Vorschriften [z.B. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau]),
- die Eingriffsregelung des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes,
- die Optimierungsgebote der §§ 1 und 1a BauGB wie sparsamer Umgang mit Grund und Boden und die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- die umweltrelevanten Planungsleitziele des § 1 Absätze 5 und 6 BauGB,
- Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes,
- Bundesbodenschutzgesetz,
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz im Hinblick auf den Umgang mit Kultur- und Sachgütern.
- Verordnungen zu Schutzgebieten und –objekten.

Die jeweils planende Gemeinde legt für den Bauleitplan den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung fest, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist.

Das Ziel ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die durch den jeweiligen Bauleitplan hervorgerufen werden können. Dies bedeutet, dass der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nur soweit reicht, wie durch die Planung erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die hierfür relevanten Schutzgüter sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgelistet.

In einem ersten Schritt erfolgt für diese Schutzgüter gemäß den derzeit vorliegenden Erkenntnissen eine Ermittlung, ob Umweltauswirkungen aufgrund der Planung zu erwarten sind. Hierbei werden auch die Umweltschutzziele in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellt, sowie die Art, wie diese Ziele und Umweltbelange in der Bauleitplanung berücksichtigt werden, dargelegt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotope, Biologische Vielfalt	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7a	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
§ 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB	§ 18 Verhältnis zum Baurecht und Eingriffsregelung
§ 44 BNatSchG	Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten
§ 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG	Biotopschutz
<u>Berücksichtigung:</u>	
ja	

Schutzgut Boden, Fläche	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7a BauGB	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche
§ 1a (2) BauGB	Gemäß dem Optimierungsgebot sind ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, die Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen sowie die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu berücksichtigen.
§ 1 BBSchG	▪ Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, ▪ Abwehr schädlicher Bodenveränderungen, ▪ Sanierung von Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen ▪ Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden

§ 30 BNatSchG i.V.n. § 15 LNatSchG	Biotopschutz
<u>Berücksichtigung:</u> ja	

Schutzgut Wasser	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7a BauGB	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
§ 1 (6) Nr. 7e BauGB	Berücksichtigung des sachgerechten Umgangs mit Abwässern
§ 38 WHG	Gewässerrandstreifen
§ 54 WHG	Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser
§ 51 WHG	Wasserschutzgebiete
§ 53 WHG	Heilquellenschutzgebiete
§ 76 WHG	Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern
<u>Berücksichtigung:</u> ja	

Schutzgut Luft und Klima	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7a	Auswirkungen auf Luft und Klima
§ 1 (5) BauGB	Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung
§ 1 (6) Nr. 7e BauGB	Vermeidung von Emissionen (Luftschadstoffe / allgemeiner Klimaschutz)
§ 1 (6) Nr. 7h BauGB	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
<u>Berücksichtigung:</u> ja	

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild/ Erholung	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7a	Auswirkungen auf die Landschaft
§ 1 (5) BauGB	Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes
§ 1 BNatSchG	Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft
<u>Berücksichtigung:</u>	
ja	

Schutzgut Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Natura-2000-Gebieten im Sinne des BNatSchG.	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7b	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutz-gebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes
§ 30-36 BNatSchG i.V.m. § 1a (4) BauGB	BNatSchG Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/ EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) vom 13.04.2010	Abstände in der Bauleitplanung Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.
<u>Berücksichtigung:</u>	
ja	

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7c	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
§ 1 (6) Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
§ 50 BImSchG	Planung Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.
<u>Berücksichtigung:</u> ja	

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7d	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter
§§16 bis 21 DSchG Rheinland-Pfalz	Meldepflicht
<u>Berücksichtigung:</u> Lt. Ausführung der AG Wiederaufbau Ahrtal im „Prüfbericht potenzielle Ersatzbaufläche VG Adenau, OG Insul, Sportanlagen“ vom 05.07.2022 stuft die Direktion Landesarchäologie Teile des Planungsbereichs aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Für diese Flächen besteht der Verdacht auf archäologischen Fundstellen. Daher ist ein Baubeginn vorab mit der Direktion Landesarchäologie abzustimmen. Im Bereich des ehemaligen Bahndammes besteht kein Verdacht auf archäologischen Fundstellen.	

Schutzgut Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7e	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
<u>Berücksichtigung:</u> ja	

Schutzgut erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7f	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
§ 1 (5) BauGB	Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimaanpassung in der Stadtentwicklung
§ 1 EEG und § 1 EEWärmeG	Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung
<u>Berücksichtigung:</u> ja	

Schutzgut Landschaftspläne sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7g	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes
	Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Adenau
<u>Berücksichtigung:</u> ja	

Schutzgut Luftqualität	
Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7h	Erhaltung der bestehenden Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Berücksichtigung:

Keine Betroffenheit

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7i

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Adenau

Berücksichtigung:

Die Ortsgemeinde Insul betreibt derzeit keine weiteren Bauleitplanverfahren in räumlicher Nähe zum Plangebiet.

Störfallbetriebe

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7j

unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Berücksichtigung:

Die vorliegende Bauleitplanung schafft keine planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von störfallrelevanten Anlagen. Des Weiteren sind in der Umgebung keine störfallrelevanten Anlagen bekannt.

Ein weiterer planungs- bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf besteht nicht.

2 ERMITTLUNG, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die vermutlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet ist in zwei Teilbereiche zu unterteilen: Der erste Standort bezieht sich auf die Spielflächen (Sportplatz und Multifunktionsfläche).

Diese wurden bereits bis zur Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 als solche genutzt. Seit dem Hochwasserereignis fungiert die Fläche als Lagerplatz mit einem hohen Verdichtungsgrad. Punktuell hat sich eine Ruderalvegetation entwickelt, die jedoch aufgrund der Nutzungsintensität (Befahren mit Arbeitsmaschinen und Lagern von Materialien) wieder zurückgedrängt wurde. Die Fläche ist wegen der ehemaligen und bestehenden intensiven Nutzung als erheblich beeinträchtigt einzustufen und weist demzufolge eine geringe Schutzwürdigkeit auf.

Der zweite Standort, vorgesehen als Bereiche für Umkleidegebäude und Stellplatz/Erschließung, soll im Randbereich des ehemaligen künstlich errichtenden Bahndamms erfolgen, auf dem sich ein zusammenhängender Gehölzkomplex, bestehend aus Laubbäumen und Sträuchern durch freie Sukzession entwickelt hat.

Neben der Kirsche finden sich Ahorn, Eiche und Hainbuche in der Baumschicht, Schlehe, Hundsrose und Brombeere als dominante Vertreter der Strauchschicht.

Nester oder Baumhöhlen finden sich im Plangebiet nicht, sodass keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Wegen starker Verbuschung durch Straucharten, wie z.B. der Schlehe, ist der ehemals besonnte und durch niedrige grasartige und krautige Vegetation gekennzeichnete Bahndamm für xerotherme Pflanzen (z.B. Weidenblättriger Alant (*Inula salicina*)) und Tierarten (z.B. Zauneidechse (*Lacerta agilis*), oder Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*)) verloren gegangen.

Östlich und westlich grenzen verbuschte Flächen des Bahndamms an den Geltungsbereich. Zusätzlich dazu findet sich auf dem Bahndamm, als Bestandteil des Geltungsbereichs, eine Imkerstation, bestehend aus einem Imkerwagen und freistehenden Bienenstöcken.

Die fehlenden faunistischen Brut- und Fortpflanzungsstätten im gesamten Geltungsbereich des Planungsgebietes weisen auf die erheblichen Störungen durch Licht, Lärm und Bewegungsunruhe hin. Zudem stellt der ehemalige Bahndamm keine maßgebliche Vernetzungslinie für bodengebundene Arten dar; dies wird zum einen auf die o.a. Störungen, vor allem aber auf den lichten Gehölzbestand und die ausgeprägten Pässe durch Prädatoren, wie Fuchs und Dachs, zurückgeführt. Weiterhin stellen sowohl die Kreisstraße 25 im Westen, als auch die Wegeverbindung von Radweg und Ahrsteig im Osten zwei Barrieren dar, die für bodengebundene Arten Hindernisse/Gefahren darstellen und daher nicht als essentielle Vernetzungslinien einzustufen sind.

Hingegen ist der Gehölzbereich nördlich des Ahrsteigs, der außerhalb des Geltungsbereichs liegt, von höherer ökologischer Bedeutung als Vernetzungslinie, da diese direkte Verbindungen in das nördlich angrenzende Offenland und zum östlich angrenzenden schützenswerten Biotop „Hang nördlich Insul“ mit darin befindlichem § 30er Pauschalschutzfläche aufweist.

Wegen bestehender Störungen, eingeschränkter/fehlender Vernetzungsqualität (bestehende Barrieren östlich und westlich) wird der Bereich des Plangebietes, der für das Umkleidegebäude, nebst Stellplätzen in Anspruch genommen werden soll, wegen der Vielzahl unmittelbar und mittelbar einwirkender Störeinflüsse (Siedlung, Land- und Forstwirtschaft, Erholung (Radweg, Ahrsteig)) als mittelwertig hinsichtlich seiner Schutzbedürftigkeit eingestuft.

▪ **Schutzgut Boden und Fläche**

Die vorliegende Bauleitplanung beansprucht Flächen, die vor der Flutkatastrophe bereits als Sport- und Tennisplatz einschließlich Zubehöranlagen (Vereinsheim, Fläche für den ruhenden Verkehr) genutzt wurden. Dementsprechend wiesen die Flächen einen hohen Verdichtungs- und Versiegelungsgrad auf.

Ursprünglich war im Teilbereich der angedachten Unterbringung des Sportplatzes anlehmiger Sandboden vorhanden.

Je nach Witterungseinfluss weist dieser Boden geeignete Bodeneigenschaften für eine landwirtschaftliche Nutzung auf. Dieser Boden unterscheidet sich vom reinen Sandboden durch eine höhere Neigung zur Verkrustung. Übermäßige Bodenbearbeitung kann zu Verdichtung und damit zu verringerter Wasseraufnahme während niederschlagsreicher Perioden führen. Im Allgemeinen ist dieser Boden jedoch leicht zu bearbeiten und kann beträchtliche Wassermengen aufnehmen.

Aktuell findet eine Nutzung als Lagerplatz statt. Dies hat gegenüber dem Zustand vor dem 14. Juli 2021 zu einer zusätzlichen Verdichtung mit erheblichen Beeinträchtigungen geführt. So sind die Bodenfunktionen (Boden-Luftaustausch) nur noch eingeschränkt vorhanden.

Die Schutzwürdigkeit ist in diesem Bereich, trotz der hohen anthropogenen Einflüsse, jedoch wegen der fehlenden/schwierigen Möglichkeit der Vermehrbarkeit von Böden, als gering bis mittelwertig einzustufen.

Die am nördlichen Rand gelegene Böschungsfläche des ehemaligen Bahndammes war bisher nicht für bauliche Zwecke genutzt. Planerisches Ziel war bisher die Sicherung der Böschungsfläche, was durch die Belegung als Ausgleichsfläche im Bebauungsplan „Hauptstraße – Ortsausgang Dümpelfeld“ belegt ist.

Der ehemalige Bahndamm ist durch eine Aufschüttung und damit durch eine hohe Verdichtung des Urgeländes gekennzeichnet.

Durch die Flutkatastrophe hat eine vollständige Zerstörung der Sportanlagen einschließlich der Zubehöranlagen stattgefunden.

Gemäß Mitteilung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft im Schreiben vom 19.01.2023 liegt das östliche Plangebiet am Rand der im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartierten Altablagerungsstelle Insul, Nähe Hahnensteiner Mühle (Reg.-Nr.: 131 01 034 - 0201). Hier wurden laut Erhebungsbogen Erdaushub und Bauschutt sowie Siedlungsabfälle abgelagert. Der Auszug aus dem Bodenschutzkataster liegt als pdf- Anlage bei.

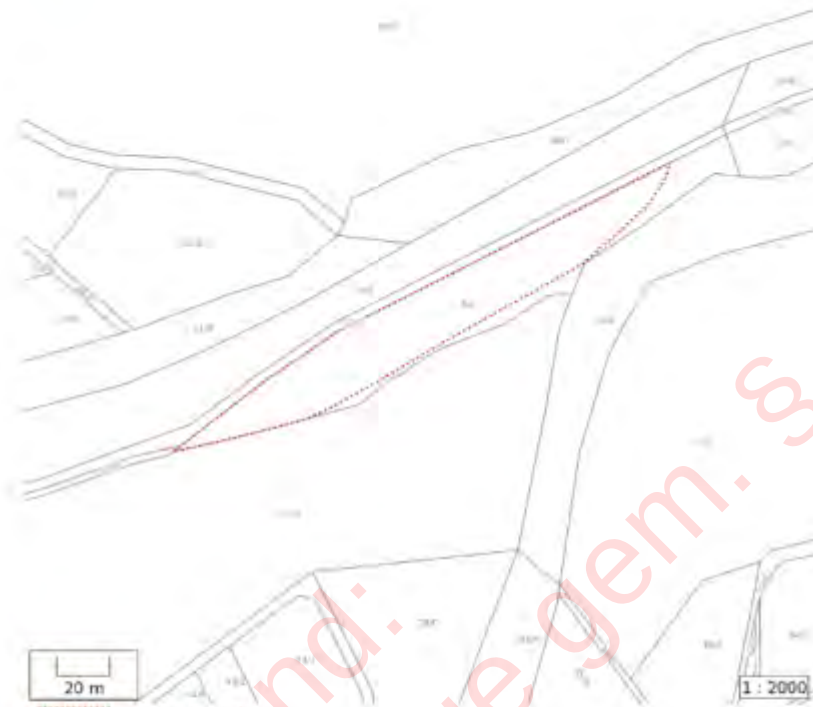
Für die Ablagerungsstelle besteht der Verdacht auf das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (altlastverdächtige Fläche i. S. v. § 2 Abs. 6 BBodSchG). Die SGD Nord weist darauf hin, dass es sich hierbei um keine verifizierten Daten handelt, die vollständig durch Untersuchungen belegt sind. Das tatsächlich anzutreffende Schadstoffinventar sowie die Ausdehnung der Altablagerung können daher abweichen.

In der Planurkunde ist die Fläche entsprechend gekennzeichnet. Der überwiegende Teil der Parzelle liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Nachfolgend ist ein Auszug aus dem Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz abgebildet. Dieser Lageplan wurde durch die SGD Nord als Anlage zum o.a. Schreiben übersandt.

Report A2: Detaildaten zu Bodenschutzflächen (behördenexterne Ausgabe)

Lageplan (Auszug aus Liegenschaftskarte)



Kartenausgabe zu Bodenschutzfläche 1.1

A: Flächengeometrie der Bewertungsfläche	BWS 1
B: Registriernummer	131 01 034 - 0201 / 000 - 00
C: Flächenbezeichnung	Ablagerungsstelle Insul, Nähe Hahnensteiner Mühle
D: Lage in der Verwaltungseinheit	Insul: VQ Adensu; LK Ahweiler
E: Flächeneinstufung	Altdeponierung, altlastverdächtig (-> BWS 2)
F: UTM-Fangpunktkoordinate	Ostwert: 352342 / Nordwert: 5580151
G: Flächengröße	0,3690 ha
H: Sicherheit der Abgrenzung	Abgrenzung unsicher
I: Bearbeitungsstatus	Beantwortet

erstellt durch:
500 Nord, OBB Ref, 32, Regionalstelle Koblenz

BS-RP, BaUat Report A2, Version 1.3.5

▪ Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen.

Erkenntnisse über mögliche Grundwasserschäden oder -verunreinigungen liegen nicht vor. Ebenso wenig werden Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete von der Planung berührt.

Gemäß der Ausführung der AG Wiederaufbau Ahrtal im „Prüfbericht potenzielle Ersatzbaufläche VG Adenau, OG Insul, Sportanlagen“ vom 05.07.2022 ist gemäß der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopakets das komplette Sportplatzgelände von einem Starkregenentstehungsgebiet Berg überlagert. Lediglich der ehemalige Bahndamm ist hiervon nicht betroffen.

Für das Plangebiet besteht die Gefahr einer potenziellen Überflutung an Tiefenlinien während eines Starkregenereignisses. Erreicht das Wasser einer abfließenden Sturzflut eine Tiefenlinie, d.h. eine größere Abflussrinne im Gelände, einen vorhandenen Bach oder Graben, so kann es entlang dieser Tiefenlinie zu Ausuferungen und Überschwemmungen kommen.

Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.

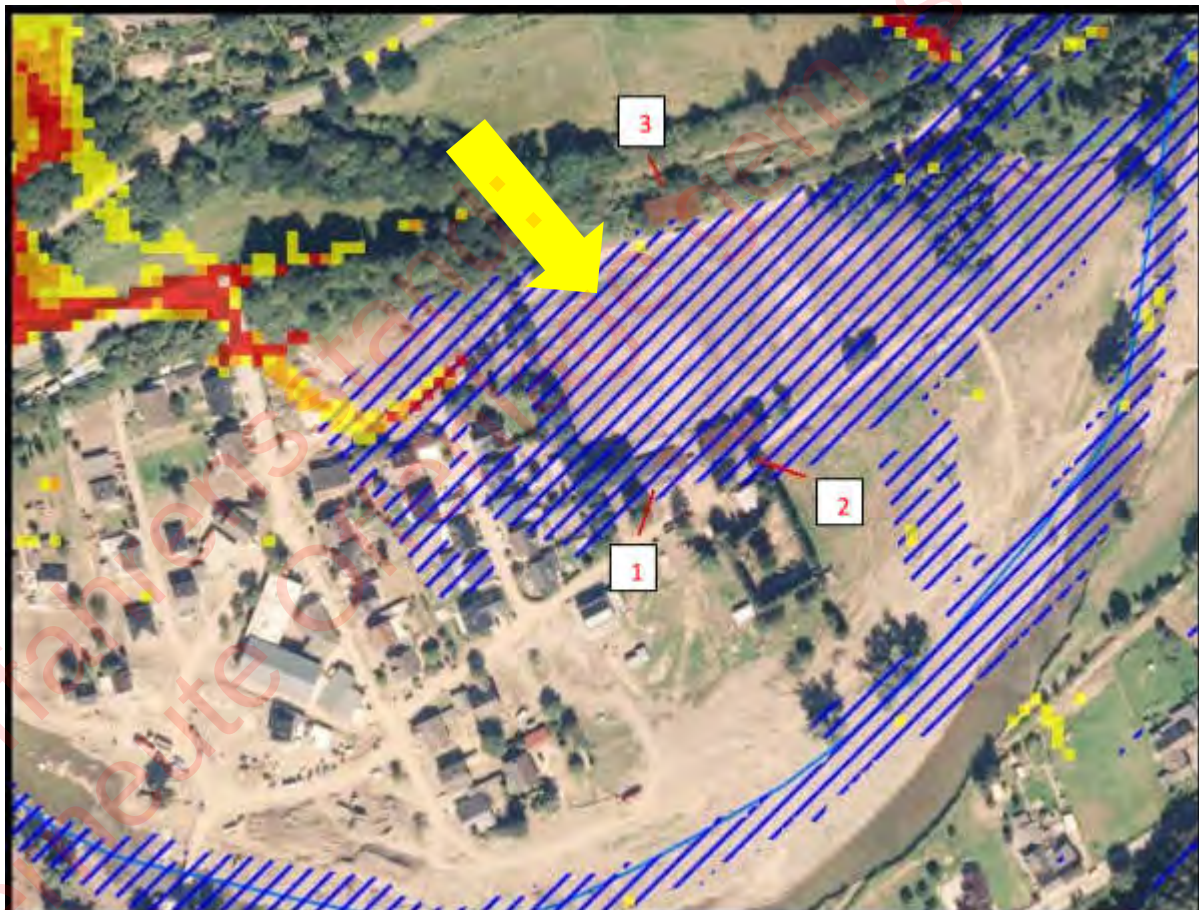


Abb.: Auszug Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopakets, Quelle AG Wiederaufbau Ahrtal im „Prüfbericht potenzielle Ersatzbaufläche VG Adenau, OG Insul, Sportanlagen“ vom 05.07.2022

Durch die bisherige Nutzung ist der Planbereich für den Sport- und Multifunktionsplatz durch eine erhebliche Verdichtung mit eingeschränkter Versickerungsmöglichkeit gekennzeichnet, die durch die anschließende Nutzung als Lager- und Maschinenplatz seit dem 14.07.2021 eine weitere erhebliche Beeinträchtigung erfahren hat. Die Bodenfunktionen und damit die Fähigkeit der Wasserversickerung ist erheblich beeinträchtigt. Wegen dieser erheblichen Vorbelastungen wird die Schutzwürdigkeit der Fläche als geringwertig eingestuft.

Der Bereich des ehemaligen Bahndamms ist durch eine Aufschüttung (grober Schotter) geprägt. Eine Versickerungsfähigkeit ist im Bereich des Schotters (Durchwurzelung durch Gehölzsukzession), jedoch kaum im Bereich des Urgeländes gegeben. Eine hohe Kapillarwirkung ist wegen des großen Porenvolumens nicht zu erwarten.

Die Schutzwürdigkeit wird wegen der minimalen direkten Einflüsse im Bahndamm, aber wegen der bestehenden anthropogenen Einflüsse resultierend aus dem Bahnbau als mittelwertig eingestuft.

▪ **Schutzgut Klima / Luft**

Im LANIS Rheinland-Pfalz ist keine Lage im klimatischen Wirkungsraum dargestellt.

Die durch die Flutkatastrophe von baulichen Anlagen und Einrichtungen „bereinigte“ Fläche wirkt als Kaltluftentstehungsgebiet.

▪ **Schutzgut Landschaft und Erholung**

Das Plangebiet, aber auch die unmittelbar angrenzenden Flächen unterliegen erheblichen anthropogenen Einflüssen, sowohl vor als auch seit der Flutkatastrophe.

Beispiele hierfür sind der ehemalige Sport- und Tennisplatz und der ehemalige Radweg, die momentan als Baustraße und Lagerfläche für Maschinen und Material im Rahmen des Wiederaufbaus im Ahrtal genutzt werden.

Die im Randbereich des geplanten Bereichs für die Unterbringung des Umkleidegebäudes und Stellplatzes angrenzende Gehölzvegetation sowie die bestehende randliche Eingrünung im südwestlichen Teil der Siedlung bieten günstige Voraussetzungen für eine harmonische Einbindung der geplanten Anlage.

2.1.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes

Als relevante Natura-2000-Gebiete sind für die Ortsgemeinde Insul das Vogelschutzgebiet 5507-401 Ahrgebirge und das FFH-Gebiet 5408-302 Ahrtal zu nennen.

Das Vogelschutzgebiet grenzt südlich und östlich unmittelbar an das Plangebiet an. Das FFH-Gebiet bezieht sich auf die Ahr, die südlich und östlich in einem Abstand von ca. 120 bis 130 m zum Plangebiet verläuft.

2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die AG Wiederaufbau Ahrtal hat im „Prüfbericht potenzielle Ersatzbaufläche VG Adenau, OG Insul, Sportanlagen“ vom 05.07.2022 die Regionalstelle Gewerbeaufsicht beteiligt.

Diese hat mitgeteilt, dass aufgrund der Nähe zur benachbarten Wohnbebauung aus immissionsschutzfachlicher Sicht Bedenken gegen die Errichtung einer Sportanlage an diesem Standort bestehen.

Daher fordert die Gewerbeaufsicht Koblenz ein schalltechnisches Gutachten unter Berücksichtigung der 18. BImSchV Sportanlagenlärmschutzverordnung für die bauleitplanerische Ausweisung und Errichtung der Sportanlage.

Das Schallgutachten wurde erstellt. Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.3.2.3 verwiesen.

2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Lt. Ausführung der AG Wiederaufbau Ahrtal im „Prüfbericht potenzielle Ersatzbaufläche VG Adenau, OG Insul, Sportanlagen“ vom 05.07.2022 stuft die Direktion Landesarchäologie Teile des Planungsbereichs aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein.

Für diese Flächen besteht der Verdacht auf archäologischen Fundstellen. Daher ist ein Baubeginn vorab mit der Direktion Landesarchäologie abzustimmen.

2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Planung stellt Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abfall- und Abwasserbeseitigung.

Für diese ist eine Abfallbeseitigung ebenso zu sichern wie die Abwasserbeseitigung.

Das Schmutzwasser wird in die örtliche Kanalisation abgeleitet und von dort in die Kläranlage Dümpelfeld abgeführt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung sind derzeit noch keine Einrichtungen vorhanden. Grundsätzlich gelten die Vorgaben des Landeswassergesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes.

2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Bebauungsplangebiet sind derzeit keine Anlagen und Einrichtungen für die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

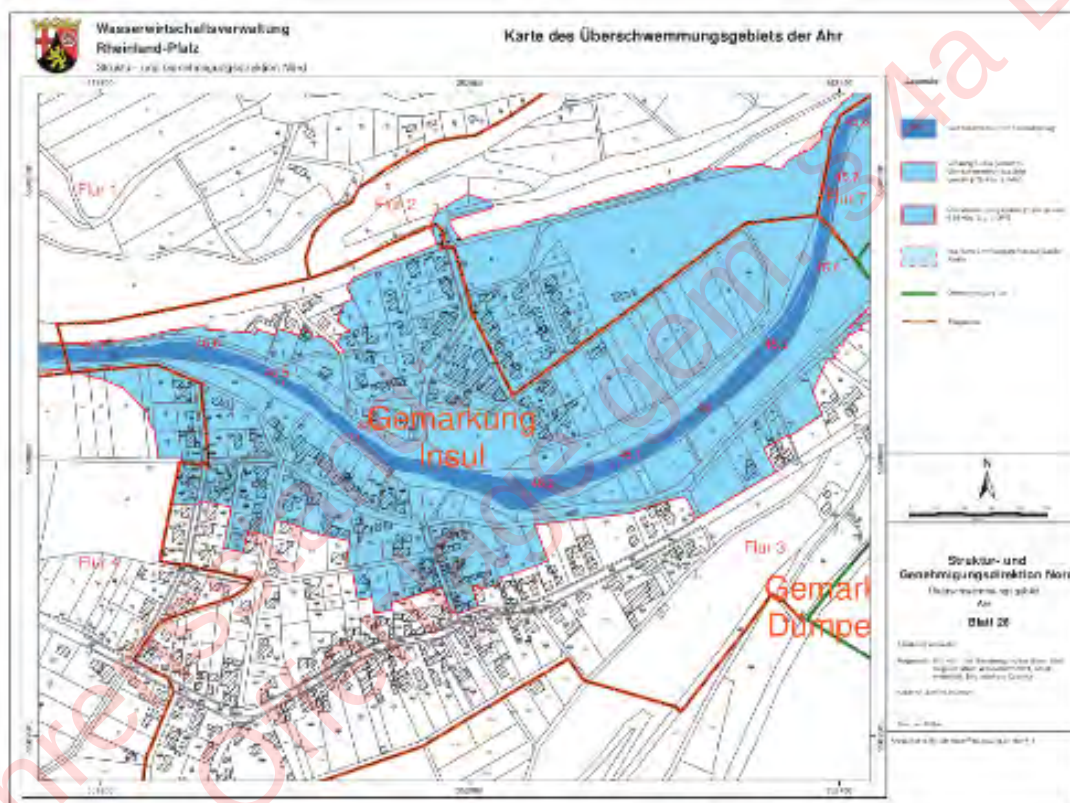
2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes

Aufgrund der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wurde das Überschwemmungsgebiet der Ahr für ein 100-jähriges Hochwasserereignis neu ermittelt und in Kartenform dargestellt.

Gemäß § 76 (3) Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 83 Abs. 5 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) wurde durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz als obere Wasserbehörde das Überschwemmungsgebiet der Ahr öffentlich bekannt gemacht und damit bis zur Festsetzung durch Rechtsverordnung vorläufig gesichert.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ahr betrifft die in den Arbeitskarten entsprechend gekennzeichneten Flächen beiderseits der Ahr vom Anschluss an das Überschwemmungsgebiet des Rheins.

Gemäß der nachfolgenden Darstellung in der Arbeitskarte liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Schutzgebietsausweisung. Lediglich die Fläche des ehemaligen Bahndamms im nördlichen Teil des Plangebiets ist nicht von der wasserrechtlichen Schutzgebietsausweisung betroffen. Auf die nachrichtliche Übernahme des Schutzgebiets in der Planzeichnung wird hingewiesen.



Das Gemeindegebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“.

Der § 1 (2) der Rechtsverordnung führt aus, dass die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung dem Erlass eines Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.

2.1.8 Erhaltung der bestehenden Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Eine entsprechende Ausweisung liegt nicht vor.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Die berücksichtigten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig unterschiedlich.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen können für die Schutzgüter Boden/ Wasser sowie Mensch/ Gesundheit auftreten.

2.1.10 Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

In der Umgebung sind keine störfallrelevanten Anlagen bekannt.

2.1.11 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans würden die nach der Flutkatastrophe zerstörten Flächen aus bauplanungsrechtlicher Sicht im Außenbereich nach § 35 BauGB verbleiben.

Die Zulässigkeit baulicher Anlagen und Einrichtungen wäre aus bauplanungsrechtlicher Sicht auf der Grundlage des § 35 BauGB zu beurteilen.

Als Zulässigkeitsvoraussetzung für bauliche Anlagen müssten die in § 35 (1) BauGB definierten Privilegierungstatbestände vorliegen oder es dürften bei Anwendung des § 35 (2) BauGB keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Wahrscheinlich wäre die Verbrachung der Fläche oder bei einer regelmäßigen Pflege die Entwicklung von Grünland.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.2.1 Auswirkungen des Vorhabens

Bei Durchführung der Planung können die nachfolgend aufgezeigten Auswirkungen auftreten:

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen werden durch den Baubetrieb während einer Bauphase verursacht. Es handelt sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung eines Bauvorhabens beendet sind.

Allgemein sind folgende Beeinträchtigungen im Rahmen von Bautätigkeiten im Planungs- und im Wirkungsraum bei Abbrucharbeiten möglich bzw. zu erwarten:

- Räumung von Baufeldern inkl. der Flächen für die Baustelleneinrichtung,
- Im Bereich des ehemaligen Bahndammes kommt es zur Rodung von Bäumen und/oder Gebüsch sowie Abschieben des Oberbodens und der Vegetation im Bereich von aktuell unversiegelten und unbefestigten Flächen der Baufelder,
- Baubetrieb verursacht tagsüber während der werktäglichen Arbeitszeit Schallemissionen sowie Störungen durch Bewegungsreize,

- der Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen führt zu einem Ausstoß von Luftschadstoffen,
- im Rahmen der Bodenbearbeitung kann es ggf. bei trockener Witterung zur Entwicklung von Staub kommen, der je nach Windstärke und Richtung verdriftet werden kann,
- bei Niederschlägen kann es zu Stoffeinträgen in stehende und/oder fließende Gewässer im Umfeld von Baufeldern kommen,
- mögliche Gefährdung des Grundwassers durch Austritt wassergefährdender Stoffe bei Leckagen an Baufahrzeugen oder Bauunfällen,
- Geländeprofilierung.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Überbauung zuvor hergestellter Baufelder inkl. der Flächen für die Baustelleneinrichtung
- Baubetrieb und Zulieferverkehr für Baustoffe verursachen tagsüber während der werktäglichen Arbeitszeit Schallemissionen sowie Störungen durch Bewegungsreize
- der Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen führt zu einem Ausstoß von Luftschadstoffen
- im Rahmen der Bodenbearbeitung kann es ggf. bei trockener Witterung zu der Entwicklung von Staub kommen, der je nach Windstärke und Richtung verdriftet werden kann
- bei Niederschlägen kann es zu Stoffeinträgen in stehende und/oder fließende Gewässer im Umfeld von Baufeldern kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen gehen über die Bauphase hinaus.

Die aktuelle Planung überlagert eine ehemals intensiv genutzte Sport- und Tennisplatzfläche.

Insgesamt ist mit folgenden anlagebedingten Auswirkungen zu rechnen:

- Errichtung von Baukörpern,
- Errichtung von Infrastruktureinrichtungen der Ver- und Entsorgung,
- Versiegelung weiterer Teilflächen des Planungsraums,
- Neugestaltung von Freiflächen inkl. Bepflanzung und
- anlagenbezogene Verkehrszunahme.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Unter diese Wirkungskategorie fallen all jene Wirkfaktoren, die durch den laufenden Betrieb der zu erwartenden Anlagen entstehen können. Betriebsbedingt ist aufgrund der Nutzungshistorie lediglich mit marginal über das vorherige Maß hinausgehende Störungen zu rechnen.

Die Umgebung des Planungsraums ist bereits von Lärm- und Licht- sowie Abgasemissionen durch den Straßenverkehr und dem angrenzenden Wohngebiet beeinträchtigt.

- Erhöhung der Störungsfrequenz und -amplituden durch Bewegungsreize und betriebsbedingte Lärmemissionen (z.B. durch anlagenbezogener Verkehr und steigende Nutzungsintensität) und
- Zunahme der Beeinträchtigungen durch nächtliche Lichtemissionen bzw. sog. Lichtverschmutzung.

2.3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter

2.3.2.1 Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)

▪ Schutzgut Tiere und Pflanzen

Gemäß den Erkenntnissen des Fachbeitrags Naturschutz mit integrierter artenschutzrechtlicher Potenzialanalyse und Natura-2000-Gebiete sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut durch den geplanten Wiederaufbau der Sportstätte zu erwarten.

Weitergehende Ausführungen sind den Gutachten zu entnehmen, die Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen sind.

▪ Schutzgut Boden und Fläche

Die Umsetzung der Planung wird zu einer dauerhaften Versiegelung und Verdichtung der Flächen führen.

Durch das Planvorhaben sind während der Bauphase Eingriffe in den Boden notwendig. Es müssen Rohre und Leitungen verlegt, Baugruben ausgehoben und Fundamente gegossen werden und der Boden dementsprechend bewegt und umgelagert werden. Zudem wird durch Baufahrzeuge eine Verdichtung des Bodens hervorgerufen.

Diese Eingriffe verursachen eine Veränderung bzw. Zerstörung des Bodengefüges und führen somit zur Veränderung der Bodeneigenschaften. Funktionen wie die Versickerung bzw. Verdunstung von Wasser und das Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen und die Durchwurzelbarkeit des Bodens werden gestört.

Durch die Bauarbeiten geht bei Unterlassung geeigneter Schutzmaßnahmen, belebter und biotisch aktiver Oberboden verloren.

Diese Beeinträchtigung wird bei Beachtung der Durchführung von Erd- und Bodenarbeiten nach DIN 18300 und DIN 18915 vermieden bzw. vermindert. Oberboden ist von allen beanspruchten Flächen separat abzutragen, zwischenzulagern und in spätere Vegetationsflächen einzubauen. Auf Flächen, die begrünt werden, ist eine Bodenlockerung durchzuführen.

Flächenversiegelungen führen lokal zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Funktionen wie die Versickerung bzw. Verdunstung von Wasser sowie das Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen des Bodens werden dabei nachhaltig gestört.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes äußern sich wie folgt:

- Gefahr der Versickerung von Schmier- und Treibstoffen in den Boden und das Grundwasser,
- dauerhafter Entzug durch Versiegelung und Verdichtung (Gebäude, Zufahrten, Lager- und Hofflächen, öffentliche Verkehrsfläche, Nutzung für Sport- und Erholungszwecke),

- Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch permanentes Befahren mit (schweren) Maschinen und mechanische Belastungen (Bodenverdichtung),
- Dauerhafter Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen.

Das Schutzgut wird nachhaltig beeinträchtigt.

Zur kartierten Altablagerungsstelle Insul, Nähe Hahnensteiner Mühle (Reg.-Nr.: 131 01 034 - 0201) ist folgendes auszuführen:

Im betroffenen Bereich der Altablagerung erfolgte im Oktober 2021 durch die CDM Smith Consult GmbH (Bericht vom 13.12.2021) bezüglich des Wirkungspfades Boden-Mensch (direkter Kontakt) eine umwelttechnische Untersuchung der oberflächennahen Bodenschicht. Die in der Mischprobe analysierten Schadstoffgehalte unterschreiten ausnahmslos die entsprechenden Prüfwerte gemäß BBodSchV für Kinderspielflächen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Altablagerungen mit Siedlungsabfällen infolge von Zersetzungsprozessen Deponiegas (vornehmlich Methan und Kohlendioxid) emittieren können. Eine Gefährdung über den hinsichtlich der geplanten Nutzung ausschließlich relevanten Ausbreitungspfad Bodenluft – Außenluft ist aufgrund eines anzunehmenden Verdünnungsfaktors von 10.000 grundsätzlich auszuschließen.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist durch die vorgesehene Nutzungsänderung eine unmittelbare/akute Gefährdung über die o. g. relevanten Wirkungspfade somit auszuschließen. Eine Beeinträchtigung einer zukünftig ggf. erforderlich werdenden Sanierung der Altablagerung ist nicht zu erwarten.

Gegen den Bebauungsplan bestehen somit aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die nachstehenden Auflagen und Bedingungen berücksichtigt werden. Es wird seitens der SGD Nord empfohlen den betroffenen Bereich der Altablagerung im Bebauungsplan zu kennzeichnen.

Tiefbauarbeiten/Bodeneingriffe im Bereich der Altablagerung sind jedoch nur nach Abstimmung mit der SGD Nord und unter gutachterlicher Begleitung zulässig.

▪ **Schutzgut Wasser**

Für das Schutzgut Wasser sind folgende Beeinträchtigungen zu erwarten:

- Verringerung/Verzögerung der Versickerungskapazität für das Oberflächenwasser infolge der Bodenverdichtung und –versiegelung,
- Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung,
- potentieller Schadstoffeintrag in Böden mit verminderter Filter- und Pufferfunktion;
- verkehrs- und anlagebedingte Schadstoffimmissionen,
- Veränderung des Grundwasserflurabstandes durch z.B. Flächenversiegelung, anthropogene Geländeaufhöhung oder Tiefbaumaßnahmen,
- Veränderung der Grundwasserneubildungsrate durch z.B. Flächenversiegelung, verändertem Oberflächenabfluss,
- Auswirkungen bei Starkregenereignisse wegen der Lage in einem gefährdeten Bereich gemäß Starkregenkarte Rheinland-Pfalz.

Das Schutzgut wird nachhaltig beeinträchtigt.

▪ **Schutzgut Klima / Luft**

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans können folgende Auswirkungen für das Schutzgut Luft und Klima auftreten:

1. die Herausbildung von Wärmeinseln durch die Versiegelung und
2. Auswirkungen für das Kleinklima durch die zu erwartende Versiegelung in Form von Aufwärmung.

Die Kaltluftproduktion auf der Sportfläche kann aufrechterhalten werden.

Emittierende Anlagen, die Auswirkungen auf die Luftqualität entfalten können, werden gemäß dem definierten Zulässigkeitskatalog nicht angesiedelt.

Während der Bauphase können lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Staub- und Abgasemissionen auftreten. Abgase durch Baustellenfahrzeuge und Staubentwicklung während der Bauarbeiten sind kaum zu vermeiden, beschränken sich aber auf die Bauzeit und sind somit als kurzfristig und nicht erheblich anzusehen.

Von anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen wird auf Grund der künftigen Nutzung im Plangebiet nicht ausgegangen.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

▪ **Schutzgut Landschaft und Erholung**

Durch die Planung kommt es zu einer weiteren anthropogenen Überprägung in einem angrenzend bereits bebauten Gebiet und somit zu einer Änderung des Landschaftsbildes.

Die neue Bebauung fügt sich jedoch an die angrenzende Bebauung ein.

Der überwiegende Teil der Flächen wird für die Sport- und Spielanlagen benötigt. Diese können mehr oder weniger niveaugleich mit dem vorhandenen Gelände ausgebildet werden. Aufgrund der Vornutzung zeigt sich ein mehr oder weniger niveaugleiches Gelände im Bereich der (ehemaligen) Spielfelder.

Lediglich im Bereich des ehemaligen Bahndamms ist ein Gefälle von bis zu 40% zu verzeichnen.

Der überwiegende Teil des Plangebiets weist für die Unterbringung der Sport- und Spielflächen geeignete topographische Voraussetzungen auf.

Eine Einsehbarkeit bzw. Fernwirkung ist wegen der Lage im Siedlungszusammenhang und einer (künftig) allseits umgebenden Bebauung nicht gegeben. Wesentliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

2.3.2.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes

Die räumliche Nähe zu den Natura-2000-Gebieten Vogelschutzgebiet 5507-401 Ahrgebirge und das FFH-Gebiet 5408-302 Ahrtal lassen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung erkennen.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.

Durch das Planungsbüro Valerius wurden Verträglichkeitsvorprüfungen zur Klärung der möglichen Betroffenheit der Natura-2000-Gebiete durchgeführt.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass sowohl für das Vogelschutzgebiet 5507-401 Ahrgebirge und das FFH-Gebiet 5408-302 Ahrtal durch die bauliche Entwicklung zu keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen kommt.

Für das Vogelschutzgebiet gilt, dass eine bauliche Inanspruchnahme des Vogelschutzgebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes nur marginal stattfindet.

Weiterhin werden auch anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen keinen Einfluss auf die Zielarten und deren Lebensstätten haben. Es kommt im Rahmen der Planrealisierung weder zu einer Flächenausdehnung in das VSG, noch zu einer Beeinträchtigung essentieller Biotopstrukturen der Zielarten außerhalb des VSG, die zu einer Zerstörung oder Schädigung von Biotopstrukturen bzw. zu einer Vergrämung von Zielarten führen werden.

Im Plangebiet befinden sich keine Brut- und Aufzuchtstätten der o.a. Zielarten, die in Anspruch genommen oder auf Dauer zerstört werden.

Durch die Bebauung ergibt sich für die Zielarten, gegenüber dem Zustand von dem 14.07.2021 und dem Status quo, keine maßgebliche Änderung mit Bezug zur Funktion: Es werden weder Brut- und Aufzuchtstätten in Anspruch genommen, Nahrungshabitate beeinträchtigt, noch erfolgt eine erhebliche Vergrämung durch z.B. Lärm oder Lichtverschmutzung, die die Qualität des VSG und der dort vorhandenen Zielarten erheblich und nachhaltig in ihrer Funktion beeinträchtigen.

Das Plangebiet hat zum einen aufgrund der anthropogenen Einflüsse, in Form intensiver und antizyklischer Nutzung des Radweges und des Ahrsteigs, zu einer Funktionsbeeinträchtigung im VSG geführt, sodass Zielarten sich auf störungsexensive Bereiche, oder mit zyklischer Nutzung versehene Bereiche zurückgezogen hat.

Die hat zur Folge, dass im Plangebiet und daran angrenzend weder essentielle Brutstätten noch bedeutsame Nahrungshabitate liegen, die im Falle der Sportstättenentwicklung zu keiner erheblichen und keiner nachhaltigen Beeinträchtigung der Habitatfunktion führen (vgl. Verbreitungskarte Vögel, SGD-Nord).

Weitere, nicht unmaßgebliche Funktionsstörungen sind auf den Verkehr der überregionalen und lokalen Erschließung und auf die Siedlung zurückzuführen, die sich in räumlicher Nähe zum B-Plangebiet befinden.

Die Funktion des Vogelschutzgebietes wird daher bei einer Bebauung nicht erheblich und nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Für das FFH-Gebiets „Ahrtal“ stellt das Gutachten fest, dass der Eingriff auf Flächen stattfindet, die sich außerhalb des FFH-Gebietes befinden. Zudem beeinträchtigt das Plangebiet keine FFH-Lebensraumtyp-Bereiche.

Eine Barrierewirkung von potentiellen Wanderungskorridoren infolge der zukünftigen Bebauung bestehen aufgrund der ehemaligen und jetzigen Nutzungen im Plangebiet und daran angrenzend nicht (Sportstätte, Forst-/Landwirtschaft, Freizeit/Wohnen, Verkehr, Wiederherstellung nach der Ahrkatastrophe).

Mit Bezug zur Fläche wird festgestellt, dass ein Abstand zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet von 125 m nicht unterschritten wird. Somit ist festzuhalten, dass keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung mit Bezug zur Fläche abzuleiten ist.

Störungen, die zukünftig durch die Sportstätte hervorgerufen werden, sind im Verhältnis zur Sportstättennutzung, wie vor der Hochwasserkatastrophe, bzw. mit Bezug zum Status quo gegeben, als nicht relevant einzustufen.

2.3.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Durch Verkehrs- sowie den Sport- und Freizeitlärm sind wegen der räumlichen Entfernung zu schutzbedürftigen Bereichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es wurde ein schalltechnisches Gutachten zum geplanten Sportplatz in der Gemeinde Insul durch das Ingenieurbüro Pies GbR, Birkenstraße 34, 56154 Boppard-Buchholz ausgearbeitet. Dieses Gutachten war Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen zu den bisherigen Beteiligungsschritten.

Im Rahmen der weiteren Planung des Sportplatzgebäudes hatte sich herausgestellt, dass die zwischenzeitlich konkretisierte Objektplanung nicht mit den Vorgaben des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans übereinstimmte. Die Abweichung ergab sich in erster Linie durch die Verschiebung des Gebäudes in westliche Richtung und die damit einhergehenden Anpassungen wie etwa eine Änderung der Flächen für Stellplätze und die Lage bzw. der Verlauf des Radwegs. Ebenso war die Überschwemmungsgebietslinie anzupassen.

Die Änderungsbedarfe bedingten eine Anpassung des Bebauungsplans, da für die Anwendung der sonstigen zur Verfügung stehenden Instrumente wie etwa eine Befreiung die Voraussetzungen nicht vorlagen.

Die geänderte Planungssituation bedingte auch die Überarbeitung bzw. Anpassung des oben erwähnten schalltechnischen Gutachtens.

Das angepasste Gutachten 1 / 20839 / 1022 / 2 vom 18.12.2024 kommt ebenfalls zu dem zusammenfassenden Ergebnis, dass die geplante Sportanlage in der Gemeinde Insul im Rahmen der beschriebenen Nutzungen aus schalltechnischer Sicht zulässig ist.

Hierbei ist darauf zu achten, den Parkplatz 1 in der Nachtzeit nicht an- bzw. abzufahren und dass der in den drei Situationen jeweils dargestellte Betriebsablauf eingehalten wird und somit die ermittelten Beurteilungspegel nicht überschritten werden (siehe Kapitel 4 und 6 des Gutachtens).

Das Gutachten ist den Bebauungsplanunterlagen beigelegt, so dass weitergehende Einzelheiten dort entnommen werden können.

Für den vorliegenden Bebauungsplan ist festzuhalten, dass auf der Grundlage des vorgenannten Gutachtens eine Umsetzbarkeit und somit die Planvollzugsfähigkeit i.S. des § 1 (3) BauGB der geplanten Sportanlagen und -einrichtungen grundsätzlich möglich ist.

Eine Verwirklichung des Bebauungsplans wird im vorliegenden Planungsfall nicht an unüberwindbaren rechtlichen Hindernissen scheitern. So können beispielsweise im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der konkret dann vorliegenden Objektplanung etwaige Auflagen oder angemessenen Beschränkungen für den Sportbetrieb ermöglicht werden.

Der vorliegende Bebauungsplan ist als sogenannte Angebotsplanung einzustufen, in dem lediglich die Nutzungsbereiche definiert werden.

Die genaue Ausgestaltung obliegt der Planvollzugsebene. Dementsprechend sind im vorliegenden Bebauungsplan keine hinreichend konkrete Angaben wie etwa der genaue bzw. abschließende Standort, Größen, Spielfelder für Sportarten u.a. angegeben.

Vor diesem Hintergrund wird eine weitere Klärung der immissionsschutzrechtlichen Situation und die Umsetzung/ Berücksichtigung etwaiger Auflagen und Maßnahmen im Bedarfsfall in die Planvollzugsebene verlagert. Dies ist aus planungsrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der vorgenommenen Voreinschätzung möglich, da in dieser Ebene ausreichende Steuerungsmöglichkeiten für etwaig notwendige Maßnahmen bestehen wie etwa die Begrenzung der Nutzerzeiten in Form einer Nebenbestimmung in der Baugenehmigung.

Für solche Regelungen bietet der § 9 BauGB keine hinreichende Rechtsgrundlage.

2.3.2.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Berücksichtigung der Ausführung der AG Wiederaufbau, wonach Teile des Planungsbereichs aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche einzustufen sind und der Verdacht auf archäologischen Fundstellen vorliegt, wird ein Hinweis auf Meldepflicht nach §§ 16-21 DSchG aufgenommen. Hierin wird ausgeführt, dass ein Baubeginn vorab mit der Direktion Landesarchäologie abzustimmen ist.

Ein weitergehender Handlungsbedarf besteht nach derzeitiger Einschätzung nicht.

2.3.2.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die geplanten Einrichtungen und Anlagen der Sport- und Spielanlagen steigen die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abfall- und Abwasserbeseitigung.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann eine Abfallbeseitigung ebenso gesichert werden wie die Abwasserbeseitigung.

Das Schmutzwasser wird über die örtliche Kanalisation in die Kläranlage Dümpelfeld abgeleitet.

Die Beseitigung der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser hat grundsätzlich gemäß den Vorgaben des Wasserhaushalts- und Landeswassergesetzes zu erfolgen.

Darüber hinaus wird die Sammlung der anfallenden Niederschlagswasser und eine damit einhergehende Brauchwassernutzung empfohlen.

Gemäß der Ausführung der AG Wiederaufbau Ahrtal im „Prüfbericht potenzielle Ersatzbaufläche VG Adenau, OG Insul, Sportanlagen“ vom 05.07.2022 ist gemäß der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopakets das komplette Sportplatzgelände von einem Starkregenentstehungsgebiet Berg überlagert. Lediglich der ehemalige Bahndamm ist hiervon nicht betroffen.

Für die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplans ergibt sich grundsätzlich aus dem in § 1 (6) Nr. 1 BauGB verankerten Belang der Sicherheit der Wohnbevölkerung die Verpflichtung zur Gewährleistung einer allgemeinen Gefahrenabwehr und –vorsorge für die planende Gemeinde bereits in der Ebene der Bauleitplanung abzuleiten. Diese Anforderungen bedeuten, dass bereits im Rahmen der Planung die Verpflichtung besteht, mögliche Gefahrensituationen zu ermitteln und in die planerische Abwägung einzustellen.

Verpflichtungen zum Schutz vor möglichen Beeinträchtigungen durch Starkregenereignisse ergeben sich auch für jede Privatperson aus den gesetzlichen Regelungen wie etwa dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 5 (2) WHG) sowie den §§ 3, 13 und 14 LBauO Rheinland-Pfalz.

Möglichkeiten einen wirkungsvollen Beitrag zum Schutz vor unkontrolliert abfließendem Außengebietswasser herbeizuführen, bestehen u.a. in Form der Herstellung von Eingrabungen/Mulden oder „Dämmen“ im Bereich innerhalb oder vorgelagert des Plangebietes sowie Grundrissanordnungen oder beim Straßenbau (Bordsteine).

Gemäß § 9 (6a) BauGB wird in der Planurkunde eine nachrichtliche Übernahme des betroffenen Bereichs gemäß der beigefügten Abbildung als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten vorgenommen.

2.3.2.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Eine klimaangepasste Bebauung wird durch die Festsetzung zur Errichtung von PV-Anlagen auf den Dächern gefördert.

Somit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Anlagen und Einrichtungen für die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie geschaffen werden.

2.3.2.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes

Aufgrund der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wurde das Überschwemmungsgebiet der Ahr für ein 100-jähriges Hochwasserereignis neu ermittelt und in Kartenform dargestellt.

Gemäß § 76 (3) Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 83 Abs. 5 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) wurde durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz als obere Wasserbehörde das Überschwemmungsgebiet der Ahr öffentlich bekannt gemacht und damit bis zur Festsetzung durch Rechtsverordnung vorläufig gesichert.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ahr betrifft die in den Arbeitskarten entsprechend gekennzeichneten Flächen beiderseits der Ahr vom Anschluss an das Überschwemmungsgebiet des Rheins.

Gemäß der Darstellung in der Arbeitskarte liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Schutzgebietsausweisung (siehe Umweltbericht zum Bebauungsplan, Kapitel 2.1.7). Lediglich die Fläche des ehemaligen Bahndamms im nördlichen Teil des Plangebietes ist nicht von der wasserrechtlichen Schutzgebietsausweisung betroffen. Auf die nachrichtliche Übernahme des Schutzgebiets in der Planzeichnung wird hingewiesen.

Somit sind im vorliegenden Bebauungsplan grundsätzlich die Vorgaben des § 76 und § 78 WHG zu berücksichtigen.

Lt. Ausführung der AG Wiederaufbau Ahrtal im „Prüfbericht potenzielle Ersatzbaufläche VG Adenau, OG Insul, Sportanlagen“ vom 05.07.2022 ist eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG nicht erforderlich, sofern es sich um eine reine Freiflächenplanung handelt (= Sport- und Spielflächen).

Der Begriff des „Baugebiets“ gemäß § 78 (1) WHG erfasst grundsätzlich die in den §§ 2 bis 11 BauNVO angeführten Gebiete. Demnach sind Baugebiete als Flächen zu charakterisieren, die

für die Bebauung vorgesehen und in einem Bauleitplan nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung dargestellt oder festgesetzt sind (wie Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete, auch Sondergebiete). Zudem werden solche Planungen erfasst, die in gleicher Weise wie typisierte Baugebiete im Sinne der BauNVO die Grundlage für eine erstmalige zusammenhängende Bebauung im bisherigen Außenbereich schaffen (= vorhabenbezogener Bebauungsplan oder Satzungen nach § 34 (3) und § 35 (6) BauGB).

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB, die keine zusammenhängende Bebauung ermöglichen, wie die Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen (auch Sportplätze), Versorgungsflächen, Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, Flächen für Aufschüttungen oder Abgrabungen, Flächen für Gemeinschaftsanlagen hingegen sind keine Baugebiete i.S. des § 78 (1) WHG.

Lt. Hünnekens in Landmann/Rohmer, Umweltrecht Werkstand: 98. EL April 2022 begründet § 78 Abs. 1 WHG kein allumfassendes Verbot der Bauleitplanung, da diese insoweit zulässig bleibt, als sie lediglich Darstellungen und Festsetzungen enthält, die nicht Grundlage für die Errichtung baulicher Anlagen sind, etwa die Festsetzung von Grünflächen, Sportplätzen (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 29.7.2014 – 3 S 2278/12 –, juris).

Der vorliegende Bebauungsplan weist kein Baugebiet aus, so dass folglich § 78 (1) Satz 1 WHG nicht greift und ein Planungsverbot besteht nicht. Den Belangen des Hochwasserschutzes muss jedoch im Rahmen der Bauleitplanung u.a. auf der Grundlage von § 1 (6) Nr. 12 BauGB Rechnung getragen werden.

Das geplante Funktionsgebäude liegt außerhalb des Überschwemmungsgebiets, so dass aus wasserrechtlicher Sicht eine Betrachtung nach § 78 WHG nicht notwendig wird. Diese rechtliche Einschätzung hat die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz per Mail vom 06.01.2023 gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau inzwischen bestätigt.

Jedoch ist für den im Überschwemmungsgebiet gelegene Flächenteil auf das in § 78 (3) WHG verankerte Bauverbot hinzuweisen.

Da für die Sportanlage durchaus bauliche Anlage in Betracht kommen wie eine Zaunanlage, bedarf es der Berücksichtigung des § 78 (3) WHG.

Dieser verlangt bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bauleitplans für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, einschließlich der Gebiete, die von den baulandschaftenden Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB erfasst werden, im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung besondere hochwasserschutzbezogene Anforderungen zu berücksichtigen.

Der in § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG nicht abgeschlossene Katalog enthält insoweit drei wesentliche Kriterien:

1. Die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger ,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Neben dem Nachweis der wasserrechtlichen Auflagen in der Bebauungsplanebene bedarf es weiterhin einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 78 (5) WHG.

Demnach kann die zuständige Behörde abweichend von § 78 (4) Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben

1.

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

2.

die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund wird im vorliegenden Bebauungsplan eine Steuerung bzw. Gliederung der festetzten Fläche für Sport und Spiel vorgenommen. Gemäß der in zeichnerischer und textlicher Form vorgenommenen Gliederung ist die Unterbringung von Gebäuden nur auf den Flächenteilen zulässig, die nicht von der wasserrechtlichen Schutzgebietsausweisung erfasst werden.

Nach den der o.a. Fachbehörde vorliegenden Daten wird das jetzige Sportplatzgelände bei einem gesetzlich zu Grunde zu legenden Hochwasser mit einer 100jährigen Wiederkehrdauer zwischen 1,7m bis knapp über 2m überspült.

Quer zur Fließrichtung stehende Ballfangzäune müssen so errichtet werden, dass diese kein Hochwasserhindernis bspw. durch Aufstau von Treibgut darstellen.

Dies kann zum Beispiel durch Demontage, Versenken oder Abklappen geschehen.

Der Sportplatz ist als Kunstrasenplatz vorgesehen. Es ist zu beachten, dass nach jedem Hochwasserereignis Treibgut, Schlamm und mitgeführte Feinsedimente von allen überspülten Oberflächen entfernt werden müssen. Wesentliche Teile der Sedimentfracht des Hochwassers werden sich auf dem Kunstrasen des Platzes absetzen.

Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass im Hochwasserfall Fließgeschwindigkeiten auftreten können, die dazu führen können, dass es zu Verwerfungen und Faltungen der Kunstrasenmatten kommt. Die Notwendigkeit einer Verspannung mit dem Untergrund ist zu prüfen.

Bei der Wahl der Bauweise von verfüllten Kunstrasenbelägen ist zu beachten, dass ein gummigranulatgefüllter Kunstrasenplatz aufgrund der möglichen Ausschwemmung im Hochwasserfall und der damit verbundenen Mikroplastikverunreinigung der Umwelt aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht genehmigungsfähig ist.

Auf der Grundlage der wasserrechtlichen Vorgaben i.V.m den getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen (siehe Kapitel 6.1 dieser Begründung) kann die Ortsgemeinde für das vorliegende Verfahren davon ausgehen, dass die Anforderungen an die Planvollzugsfähigkeit i.S. des § 1 (3) BauGB sowie Sicherheit der Bevölkerung i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB gewährleistet werden können.

Gemäß § 9 (6a) BauGB wird in der Planurkunde eine nachrichtliche Übernahme des Überschwemmungsgebiets übernommen.

Der Regelungsgehalt des Absatzes 6a dient dazu, nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen in den Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen, soweit sie zu

seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

Durch die nachrichtliche Übernahme wird gewährleistet, dass alle für die bauliche und sonstige Nutzbarkeit der Grundstücke im Geltungsbereich des Bauleitplanes wichtigen Vorschriften gebündelt zur Verfügung gestellt werden.

Die Nachrichtliche Übernahme entfaltet vom Grundsatz her einen informativen Charakter bzw. eine frühzeitige Hinweiskfunktion für den jeweiligen Eigentümer/ Bauwilligen sowie für alle an der Planung und dem Planvollzug Beteiligten.

Ein Festsetzungscharakter geht von der nachrichtlichen Übernahme grundsätzlich nicht aus. Durch die vorgenommene Gliederung hinsichtlich der zulässigen Arten von baulichen Anlagen und Einrichtungen wirken diese Vorgaben jedoch in die planungsrechtliche Ausgestaltung des Bebauungsplans hinein.

2.3.2.8 Erhaltung der bestehenden Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Eine entsprechende Ausweisung liegt nicht vor.

2.3.2.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Die berücksichtigten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig unterschiedlich.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen können für die Schutzgüter Mensch/ Boden, Mensch/ Wasser, Mensch/ Gesundheit, Boden/ Wasser und Mensch/ Landschaftsbild auftreten.

Im Wesentlichen beeinflusst der Mensch die Schutzgüter Boden und Wasser sowie das Landschaftsbild durch die vorhandene bzw. zu erwartende Bodenversiegelung bzw. die Errichtung des Gebäudes sowie Mensch/ Gesundheit durch den Betrieb der Sportanlage.

2.3.2.10 Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Die vorliegende Bauleitplanung schafft keine planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Störfallbetrieben.

2.4 Zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen

Die vorliegende Bauleitplanung beansprucht Flächen, die bis zur Flutkatastrophe schon als Sportstätte genutzt wurden.

Durch die angedachte städtebauliche Entwicklung gehen keine landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren.

Eine Betroffenheit land- und forstwirtschaftlicher Flächen liegt nicht vor.

2.5 Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Eingriffsregelung i.S. des § 1a (3) BauGB ist Bestandteil des Fachbeitrags Naturschutz, der den Bebauungsplanunterlagen als Anlage beigelegt ist.

Hierzu wird auf das Kapitel 4 des Fachbeitrags verwiesen ist die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Neben dem Eingriff, der durch den vorliegenden Bebauungsplan vorgenommen wird, war bei der Eingriffsermittlung die Inanspruchnahme der externen Ausgleichfläche des Bebauungsplans „Hauptstraße – Ortsausgang Dümpelfeld“ zu berücksichtigen.

Nach Abzug der errechneten Wertpunkte nach dem Eingriff (53.448,30 WP), ergibt sich ein Kompensationsdefizit in Höhe von 5.906,7 WP. Bei einem Aufwertungsfaktor von 2 Wertpunkten, ist eine Fläche von 2.792 m² zur Verfügung zu stellen.

Teile der Bebauungsplangebietes (Bahndamm) sind als externe Ausgleichfläche in der Satzung „Hauptstraße – Ortsausgang Dümpelfeld“ festgesetzt.

Auszug der textlichen Festsetzung „Hauptstraße – Ortsausgang Dümpelfeld“:

EM: Entbuschung des ehemaligen Bahndamms

Im Bereich der Flur 2: Fl.-St. 9 ist der Bahndamm zu entbuschen, um eine typische Vegetationsentwicklung trockener Standorte einzuleiten bzw. wieder zu entwickeln und zu erhalten. Die dominanten Sträucher, wie Hundsrose, Schlehe, Weißdorn und Holunder sind in regelmäßigen Abständen durch eine mechanische Mahd oder durch Beweidung "Auf-den-Stock-zu-setzen".

Für den B-Plan „Sportanlage“ werden 4.298 m² der festgesetzten Ausgleichsfläche in Anspruch genommen (Bezug: städtebaulicher Entwurf „Sportanlage“, 2023).

Somit ist eine externe Kompensationsfläche mit einer Gesamtgröße von 7.090 m² (2.792 m² + 4.298 m²) zur Verfügung zu stellen und dauerhaft zu sichern.

Die Ortsgemeinde Insul stellt zur Kompensation des Eingriffs Flächen im Geltungsbereich sowie mit direktem räumlichem Bezug zum Eingriffsraum zur Verfügung. Zur Kompensation werden folgende externe Flächen festgesetzt:

- Gemarkung Insul, Flur 2, Nr.7/25 tlw.: 7.442 m²
- Gemarkung Insul, Flur 2, Nr.9/3 tlw.: 3.000 m²
- Gemarkung Insul, Flur 3, Nr. 28: 600 m² (für Laubbaumpflanzung zur randlichen Eingrünung)

Gemäß Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft von 12.06.2018, bemisst sich die Höhe der Ersatzzahlung für Mastanlagen im LSG „Rhein-Ahr-Eifel“ gemäß § 7 (4) Nr. 1, Wertstufe 2, wenn die Höhe des Mastes 20 m übersteigt. Da die Höhe der Flutlichtmasten in Insul auf max. 18 Meter begrenzt ist, entfällt eine Kompensationszahlung.

Der Eingriff gilt bei Realisierung der u.a. Maßnahmen als ausgeglichen.

Gemäß der Empfehlung des Fachbeitrags Naturschutz werden im Bebauungsplan auf der Grundlage der § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25a und b BauGB folgende Maßnahmen festgesetzt:

▪ Schutz und Entwicklung eines Auwaldes

Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Schutz und zur Pflege ist der Auwald dauerhaft zu schützen und zu entwickeln.

Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:

- Entfernen der Überschussmassen zwischen Radweg und Auwald.
- Zusätzlich zu den bestehenden temporär wasserführenden Gräben der Erhaltungsfläche sind mindestens sechs wasserführende Kleingewässer mit einem Durchmesser von sechs bis acht Metern und einer Tiefe von 0,3 m bis 0,7 m anzulegen. Diese sind abschnittsweise mit Flachufern auszuformen.
- Die Kleingewässer weisen durch die Größe unterschiedliche Bereiche auf:
 - Zonen, in denen sich das Wasser wegen der guten Besonnung leicht erwärmen kann (Flachwasserbereiche; max. Tiefe von ca. 10 cm) (ca. 15 % pro Mulde)
 - Zonen mit einer Tiefe von maximal 0,6 – 0,7 m, die das Überleben der Tiere bei starker Trockenheit und im Winter (Rückzugsorte) gewährleisten.
 - Steine und Wurzelstockhaufen direkt am bzw. im Wasser
- Die temporär wasserführenden Mulden sind durch flache Gräben (Tiefe: 0,2 bis 0,4 m; Breite 1,0 bis 2,0 m) mäandrierend anzulegen und verbinden die Mulden miteinander.
- Der Bereich ist der freien Sukzession zu überlassen, wobei die Mulden und Gräben von einer übermäßigen Vegetation freizuhalten sind, um nicht zu verlanden.. Potentiell einwandernde invasive Pflanzen (z.B. Staudenknöterich und Drüsiges Springkraut, etc.) sind regelmäßig zu entfernen.
- Die Gehölzsukzession durch Entwicklung durch Weiden und Erlen ist ebenso zuzulassen, wie das Ansiedeln von weiteren Gehölzen, wie Holunder, Faulbaum, Schneeball, Weißdorn, Hartriegel und Traubenkirsche.

▪ Entwicklung von Grünlandbrachen mit Steinhaufen im Bereich des Bahndamms

Innerhalb der mit dem Planeinschrieb „M2“ bezeichneten Flächen sind Grünlandbrachen zu entwickeln. Die Pflanzung von Laubbäumen ist unzulässig. Hiervon ausgenommen ist lediglich das in Textfestsetzung A6 (1) zulässige Anpflanzgebot von Bäumen II. Ordnung.

Das Mähen der Fläche erfolgt ab Mitte Juni, ggf. kann eine zweiter Pflegeschnitt (Bezug Steinhaufen, siehe nachfolgende Erläuterung), je nach Vegetationsentwicklung im September erfolgen.

Innerhalb der mit dem Planeinschrieb „M2“ bezeichneten Flächen ist weiterhin die Anlage von Steinhaufen im Bereich des Bahndamms als Habitate für Reptilien herbeizuführen.

Auf dieser freien, südexponierten Fläche sind 10 Steinriegel (regionaler Naturstein, Korngröße 20 – 40 cm), mit einer Flächengröße von ca. 5 m²/Haufen (Höhe: 0,8 – 1,2 m) aufzulegen, die für wechselwarme Tiere als Habitat fungieren, zu errichten.

Folgende Ansprüche sind zu beachten:

- Windschutz
- Anordnung Idealerweise in Gruppen von mehreren Steinhaufen oder -wällen unterschiedlicher Größe;
- Abstand zwischen Haufen/Wällen sollte nicht mehr als 20 – 30 m betragen.

- Bruchsteine aus Steinbruch in der Nähe, oder Lesesteine aus benachbarten Äckern, Wiesen oder Weiden
- Rund 80 % des Materials muss eine Korngröße von 20 – 40 cm aufweisen

Bauweise auf dem alten Bahndamm:

- Ausheben einer Mulde (Tiefe 0,8 bis 1,0 m)
- mit heimischen Sträuchern (Hundsrose, Berberitze) bepflanzen
- Drainagewirkung gewährleisten, um Staunässe zu vermeiden
- Erste Schicht: 10 cm hohe Schicht aus Sand und Kies
- Zweite Schicht: Naturstein Korngröße 20-40 cm, bei Beachtung, dass ausreichende Anzahl an Hohlräumen entstehen
- Volumen zwischen 3 bis 5 m³
- Eine minimale Tiefe der Mulde von 80 – 100 cm gewährleistet, dass der Haufen/Wall auch als Winterquartier genutzt werden kann.
- Randbereich des Steinhaufens als mehrjährigen Krautsaum entwickeln (Breite mind. 50 cm)
- anfliegende Gehölze regelmäßig entfernen
- Höhe ca. 0,8 bis 1,2 Meter

Bauweise im Böschungsbereich des alten Bahndamms

- Geeignete Steine auf den gewachsenen Boden aufschichten
- Größe und Form des Haufens/Walls können variieren
- In Zwischenräume lokal Sand, Kies oder Erde einbringen, um einen mageren Bewuchs zu fördern.
- aufgelegte Äste oder dürre Brombeerranken können Reptilien zusätzlichen Schutz bieten und das Mikroklima verbessern
- Größe Volumen von mindestens 2 - 3 m³, idealerweise 5 m³ oder mehr.
- Kleinere Volumen sind in Kombination mit einem oder mehreren großen Steinhaufen möglich.
- Höhe ca. 0,8 bis 1,2 Meter

Zeitpunkt

- Zeitraum von November bis März
- Ergänzung sind grundsätzlich ganzjährig möglich

Unterhalt

- extensiver Kraut- oder Altgrassaum im Randbereich entwickeln und erhalten (Breite ca. 50 m)
- aufkommendes Gebüsch entfernen
- Entwicklung von mikroklimafördernden Gehölzen auf der sonnenabgewandten Seite des Haufens/Walls; Pflanzen (z.B. Efeu oder Waldrebe bzw. krautige Vegetationsinseln) können Steinhaufen partiell überziehen
- In der Umgebung aufkommende Gehölze oder Bäume, die den Steinhaufen beschatten sind zurückzuschneiden

▪ Pflanzung von Bäume II. Ordnung

Innerhalb der mit dem Planeinschrieb M2 bezeichneten Flächen (= Gemarkung Insul, Flur 3, Nr. 9/3) sind insgesamt neun Laubgehölze II. Ordnung und innerhalb der mit dem Planeinschrieb M3 bezeichneten Flächen (= Gemarkung Insul, Flur 3, Nr. 28) zehn Laubgehölze II. Ordnung zu pflanzen.

Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

Die Pflanzmaßnahme ist spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Sportanlagen umzusetzen.

▪ Dachbegrünung

Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 15° der Hauptgebäude sind auf mindestens 60 % der Dachfläche zu begrünen.

Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei einer Substratstärke von mindestens 10 cm ist mindestens eine extensive Bepflanzung aus einheimischen Mager- bzw. Trockenrasenarten oder Sedum- bzw. Dachwurzarten umzusetzen.

Photovoltaik- oder Solaranlagen können mit der Dachbegrünung kombiniert werden (= Solargründach).

2.6 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Planung sollen in der Planumsetzung berücksichtigt werden:

1. Pflanzen und Tiere

- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen unter Verwendung regionstypischer Pflanzen auf den Stellplatzflächen und den unbebauten Grundstücksflächen,
- Begrünungsmaßnahmen an baulichen Anlagen (Fassaden- und Dachbegrünung),
- Anlage artenreicher Grünflächen,
- Verwendung tierschonender Beleuchtung.

2. Boden:

- Nutzung der nicht überbauten Grundstücksflächen als Vegetationsfläche,
- Minimierung der Versiegelung auf das notwendige Maß,
- Anpflanzung von standorttypischen und heimischen Gehölzen zur Lockerung des Bodens,
- Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien bei der Oberflächengestaltung von Wegen, untergeordneten Nebenanlagen und Zubehörfächen.

3. Wasser:

- Anpflanzung von Gehölzen zur Auflockerung des Bodens und Steigerung des Bodenvolumens auf den unbebauten Grundstücksflächen,
- Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien bei der Oberflächengestaltung von Wegen, untergeordneten Nebenanlagen und Zubehörfächen,
- Sammlung und Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers zu Brauchwasserzwecken.

4. Orts- und Landschaftsbild:

- Maßnahmen zur inneren und randlichen Begrünung des Plangebietes,
- Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung wie etwa die Steuerung der Höhe baulicher Anlagen.

5. Klima/ Luft:

- Pflanzung von einheimischen Baum- und Strauchhecken zwecks Erzeugung von Verschattung auf dem Grundstück,
- Vermeidung einer geschlossenen Bebauung und somit der Herbeiführung einer Barrierewirkung,
- Begrünungsmaßnahmen an baulichen Anlagen (Fassaden- und Dachbegrünung),
- Umsetzung einer energieeffizienten Bebauung und Einsatz erneuerbarer Energien.

2.7 Alternativenprüfung

Die beengte Ahr-Tallage mit ihren naturräumlichen und baulichen Gegebenheiten sowie den Schutzgebietsausweisungen engen die Flächenausweisung und Planungsalternativen erheblich ein.

Hier sind in erster Linie die natürlichen und künstlichen Restriktionen wie etwa die topographischen Verhältnisse mit steil ansteigenden Talrändern, die immissionsschutzrechtlich notwendigen Abstandsflächen zu schutzwürdigen Einrichtungen, die Verkehrsstraßen der klassifizierten Straßen, die Flächenansprüche der Landwirtschaft, die Ahr, die Nutzungskonkurrenz mit den Ansprüchen der „sonstigen Siedlungsentwicklung, die fortschreitende und durch die gesetzlichen Bestimmungen als Folge der Flutkatastrophe verschärfte Flächenverfügbarkeit zu nennen.

Die Umsetzbarkeit einer innerörtlichen Entwicklung bzw. ortsnahe Flächen an den Siedlungsrändern stehen die Nutzungskonkurrenz mit Flächen für „sonstige“ Siedlungszwecke (Wohnen) sowie immissionsschutzrechtliche Aspekte entgegen. Ebenso stehen Innerorts keine geeigneten Potenziale mit einem ausreichend dimensionierten Flächenangebot zur Verfügung.

Die im Rahmen der Alternativenprüfung wurde eine Prüfung relevanter Vorgaben für die Ausweisung der Sportstätte in der Ortsgemeinde Insul vorgenommen. Gemäß der ortspolitischen Entscheidung der beteiligten Ortsgemeinden, die neue Sportstätte in Insul zu errichten, konzentriert sich die Suche nach geeigneten Räumen auf das Gemeindegebiet von Insul.

Hierbei wird die Flächensuche jedoch nicht auf das gesamte Gemeindegebiet ausgedehnt. Gemäß dem Grundsatz G 83 des LEP IV sollen Sportanlagen möglichst wohnungsnah vorgehalten werden. In Anlehnung an die in § 1 (6) Nr. 8a BauGB definierte verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung lässt hieraus ableiten, dass eine Sportanlage nach Möglichkeit an für die Bevölkerung gut erreichbaren Standorten untergebracht werden soll. Hierbei spielt die Unterbringung an gut erreichbaren Standorten in fußläufig zumutbarer Entfernung eine wesentliche Rolle. Lt. Borchard in „Städtebau im Übergang zum 21. Jahrhundert“ hält die Bevölkerung eine Fußwegentfernung von bis zu 1.000 m (= 15 min. Gehzeit) zwischen Wohnstatt und Sportanlage für zumutbar. Des Weiteren können einzelne DIN-Vorschriften herangezogen werden wie etwa die DIN 18034 zur Erreichbarkeit von Spielplätzen und Freiräumen zum Spielen, in der altersabhängig entsprechende Entfernungen zwischen Wohnstatt und der Einrich-

tung definiert werden. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wurde als „wohnungsnah“ ein Einzugsgebiet im Radius von 1.000 m definiert. Als Ausgangspunkt wird die Ortsmitte im Einmündungsbereich „Hauptstraße/ Brückenstraße“ definiert.

▪ **Vorgaben übergeordneter Planungsebenen**

Die Betrachtung der Vorgaben übergeordneter Planungsebenen zeigt, dass lediglich südwestlich und westlich des Siedlungskörpers gelegene Vorrangflächen für die Landwirtschaft einer Flächeninanspruchnahme von Flächen entgegenstehen würden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass einer möglichen Ausweisung von Flächen für die Sportanlage im definierten Planungsraum keine „sonstigen“ verbindlichen Vorgaben von Landes- und Regionalplanung entgegenstehen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Adenau beinhaltet keine über den derzeit bebauten Siedlungsrand hinausgehende Darstellung von Flächenpotenziale, die eine Errichtung von Sportstätten i.S. des Entwicklungsgebots nach § 8 (2) BauGB ermöglichen. Lediglich der Standort „alt“ ist als Grünfläche mit der notwendigen Zweckbestimmung „Sportplatz“ und Tennisplatz“ überplant (siehe Kapitel 4.2).

Die Tatsache, dass der wirksame Flächennutzungsplan keine sonstigen Alternativflächen für die Ausweisung von Sportstätten beinhaltet, bedeutet die Durchführung eines Änderungsverfahrens.



Abb.: Auszug aus dem RROPL, Quelle Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

▪ Auswertung der Vorgaben übergeordneter Fachplanungen

Wasserrecht

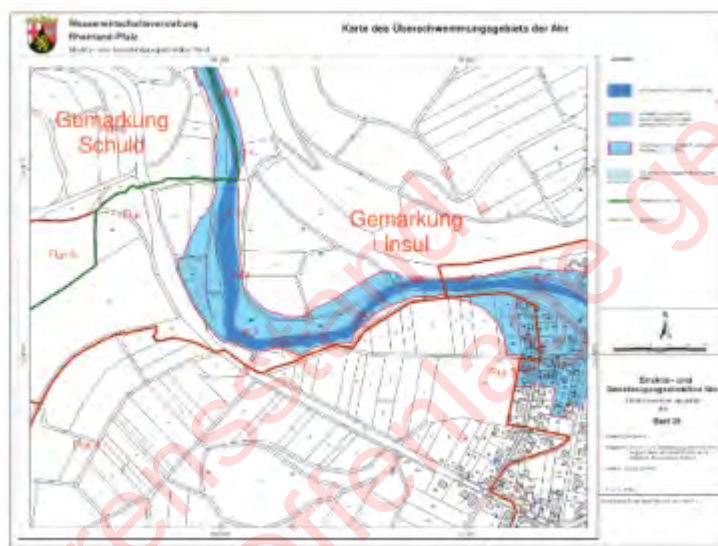
Das Überschwemmungsgebiet der Ahr wurde gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für ein 100-jähriges Hochwasserereignis neu ermittelt und in Kartenform dargestellt.

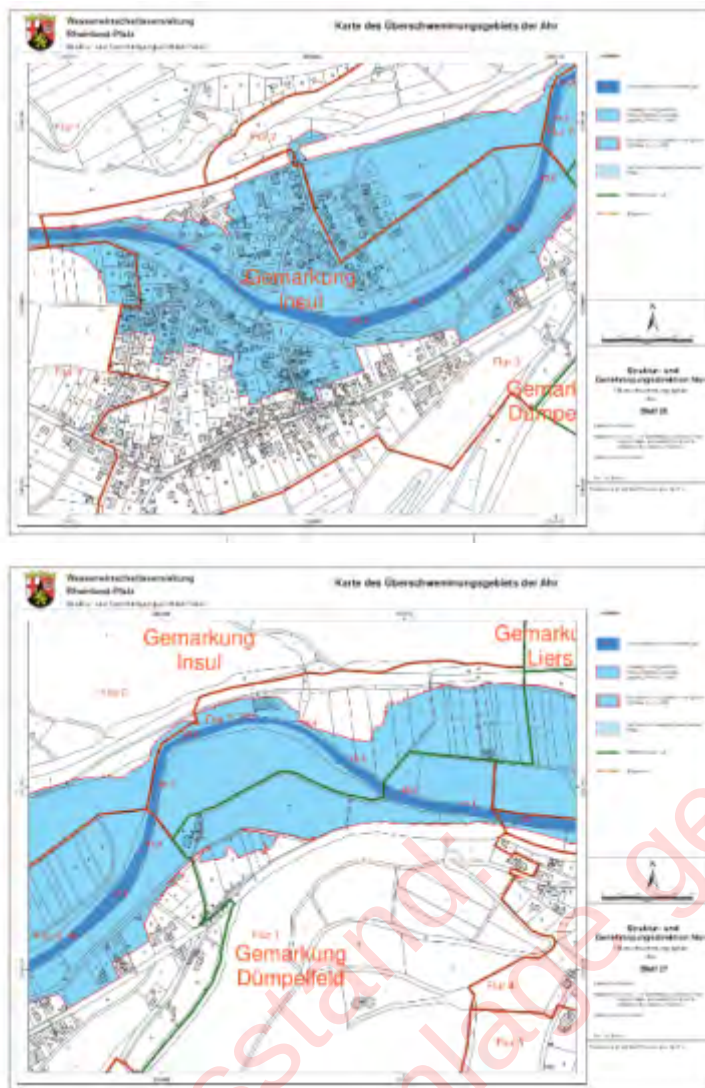
Gemäß § 76 Abs. 3 WHG i.V.m. § 83 Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) wurde durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz als obere Wasserbehörde die Information über das in den Arbeitskarten dargestellte Überschwemmungsgebiet der Ahr öffentlich bekannt gemacht und damit bis zur Festsetzung durch Rechtsverordnung vorläufig gesichert.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ahr betrifft die in den Arbeitskarten entsprechend gekennzeichneten Flächen beiderseits der Ahr vom Anschluss an das Überschwemmungsgebiet des Rheins.

Die Rechtsverordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Ahr (Gewässer II. Ordnung) vom 04.10.2021 erfasst auch die Ortsgemeinde Insul.

Die einzelnen Kartenblätter stellen sich wie folgt dar:





Den beigegeführten Kartenblättern der Rechtsverordnung ist zu entnehmen, dass insbesondere die bisher noch unbebauten Flächen am nördlichen und östlichen Siedlungsrand im neu abgrenzten Überschwemmungsgebiet der Ahr liegen.

Die wasserrechtlichen Vorgaben zur vorsorglichen Sicherung des neu abgrenzten Überschwemmungsgebiets schließen eine Inanspruchnahme der am nördlichen und östlichen Siedlungsrand gelegenen Flächen für die weitere Siedlungsentwicklung grundsätzlich aus.

Der „Alt-Standort“ liegt ebenfalls im Überschwemmungsgebiet. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel 7.1 dieser Begründung verwiesen.

▪ **Naturfachplanerische Vorgaben**

Natura-2000-Gebiete

Als relevante Natura-2000-Gebiete sind für die Ortsgemeinde Insul das Vogelschutzgebiet 5507-401 Ahrgebirge und das FFH-Gebiet 5408-302 Ahrtal zu nennen.

Der nachfolgenden Karte mit Darstellung der Natura-2000-Gebiete ist zu entnehmen, dass die am nordöstlichen, östlichen und südöstlichen Siedlungsrand gelegenen Flächen im Vogelschutzgebiet 5507-401 Ahrgebirge liegen.

Für diese Flächen liegen somit Anhaltspunkte vor, dass durch eine mögliche Siedlungsentwicklung in diesem Bereich eine den Schutzzweck störende Nutzung etabliert würde.

Die am südlichen und westlichen Siedlungsrand gelegenen Flächen liegen nicht unmittelbar in einem Natura-2000-Gebiet. Jedoch unterschreiten sie den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift angeführten Mindestabstand von 300 m. Somit ist auch für diese Flächen nicht auszuschließen, dass sie als störende Nutzung in das Schutzgebiet hineinwirken und damit den Umgebungsschutz nach Art. 6 (3) Satz 1 FFH-RL auslösen.

Unter Berücksichtigung der Natura-2000-Schutzgebietsausweisungen ist der Flächenbereitstellung für die Sportstätte am westlichen Siedlungsrand von Insul ein Vorrang gegenüber einer Ausweisung der im Natura-2000-Gebiet gelegenen Flächen am nordöstlichen, östlichen und südöstlichen Siedlungsrand einzuräumen. Allerdings liegt hier der seitens der Ortsgemeinde definierte Schwerpunkt der Ausweisung von Wohnbauflächen. In diesem Zusammenhang ist auf die Bebauungsplanverfahren „Auf dem Auel“ sowie die 1. Änderung und Erweiterung „Auf dem Auel“ zu verweisen.



Abb.: Natura-2000 Gebiete im Bereich der Ortsgemeinde Insul, Quelle LANIS Rheinland-Pfalz (grün = VSG-Gebiet, braun = FFH-Gebiet)

Landschaftsschutzgebiet

Das Gemeindegebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“.

Der § 1 (2) der Rechtsverordnung führt aus, dass die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung dem Erlass eines Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.

Hieraus ergeben sich keine ausschließenden bzw. bevorzugten Anhaltspunkte für die Standortauswahl.

Biotopschutz

Das Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) weist die Ahr als pauschal geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die östlich, südlich und südwestlich des Siedlungskörpers gelegenen Flächen als pauschal geschützte Grünland- und Streuobstbestände gemäß § 15 LNatSchG und § 30 BNatSchG einzustufen sind.

Gemäß LANIS sind folgende relevante Biotopkomplexe eingetragen:

1. BK 5507-0032-2010 Ahrtal zwischen Insul und Schuld,
2. BK 5507-0029-2010 Ahrtal zwischen Insul und Dümpelfeld,
3. BK 5507-0030-2010 Grünland westlich Insul und
4. BK 5507-0212-2010 Felshang südöstlich Insul

Eine Flächeninanspruchnahme ist somit ohne weiteres nicht möglich. Dies gilt insbesondere für die pauschal geschützten Biotope.

Aus den vorgenannten Ausführungen ist abzuleiten, dass im Untersuchungsraum aus raumordnerischer, städtebaulicher und umweltrelevanter Sicht keine wesentlich besseren Flächenalternativen als der ursprüngliche Standort zur Verfügung stehen.

2.6 Prüfung kumulativer Wirkungen

Derzeit betreibt die Ortsgemeinde Insul keine weiteren Bebauungsplanverfahren in räumlicher Nähe zum Plangebiet.

Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Beurteilung der Planung wurden die im Baugesetzbuch verankerten Grundsätze des § 1 (5) und (6) BauGB unter Berücksichtigung der definierten Umweltstandards der Fachgesetze herangezogen.

Ebenso konnte der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Adenau herangezogen werden.

Umweltrelevante Informationen konnten weiterhin aus den Naturschutzinformationen LANIS Rheinland-Pfalz Geoportal Rheinland-Pfalz und dem Umweltatlas Rheinland-Pfalz entnommen werden.

Fachgutachten stehen zum jetzigen Stand der Planung noch nicht zur Verfügung.

3.2 Monitoring – Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind gemäß Nr. 3b die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne anzugeben (Monitoring).

Monitoringstelle

Die Federführung des Monitoring ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau i.V.m. der Ortsgemeindeverwaltung Insul angesiedelt.

Von diesen Stellen werden Hinweise der entsprechenden Behörden, Verbände und Privatpersonen sowie eigene umweltrelevanten Erkenntnisse bezüglich der Auswirkungen des Gewerbegebietes gesammelt, nach Erheblichkeit beurteilt und, wenn erforderlich und möglich, ggf. unter Beteiligung der jeweils zuständigen Behörden, entsprechende Maßnahmen sowie der zuständige Maßnahmenträger für die Umsetzung der Maßnahme vorgeschlagen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Verpflichtung des Eigentümers zur Eigenüberwachung zu verweisen.

Überwachungsinhalte und –beteiligte

Was	Wer
Bauliche Umsetzung, Nutzung	Kreisverwaltung Ahrweiler
Eingrünung, Eingriff / Ausgleich, Landschaft, Flora/Fauna	Kreisverwaltung Ahrweiler, Verbandsgemeindeverwaltung Adenau und Ortsgemeindeverwaltung Insul
Immissionsschutz	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Verbandsgemeindeverwaltung Adenau
Abwasser	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Kreisverwaltung Ahrweiler, Untere Wasserbehörde und Verbandsgemeindeverwaltung Adenau
Wasser (Überschwemmungsgebiet)	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Kreisverwaltung Ahrweiler, Untere Wasserbehörde

Überwachungsverfahren

Im Wesentlichen besteht vorliegend eine Überwachungspflicht für die Fachbehörden. Hier sind zu nennen die „Überwachungsregelungen“ aus den anstehenden Genehmigungsverfahren.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau und Ortsgemeindeverwaltung Insul werden eine nachhaltige und dauerhafte Sicherung und Überwachung gewährleisten.

Überprüfung

Die erste Überprüfung möglicher Auswirkungen wird 1 Jahr nach der Fertigstellung der jeweiligen baulichen Anlagen und Einrichtungen durch die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau und Ortsgemeindeverwaltung Insul vorgenommen.

Die bis dahin von den Überwachungsbeteiligten vorgetragenen oder ansonsten bekannt gewordenen umweltrelevanten, zum Zeitpunkt der Planung nicht zu erwartenden Auswirkungen werden hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Das Ergebnis der ersten Überprüfung wird dokumentiert.

Die zweite Überprüfung erfolgt spätestens 10 Jahre nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen. Das Überprüfungsverfahren und evtl. steuernde Maßnahmen werden wie bei der ersten Überprüfung abgewickelt. Das Ergebnis wird abschließend dokumentiert.

Es wird auf die grundsätzliche Pflicht der Behörden verwiesen, die Gemeinde nach Abschluss des Verfahrens zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 4 (3) BauGB).

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortsgemeinden Insul, Dümpelfeld und Schuld sind von der Flutkatastrophe im Sommer 2021 sehr stark betroffene Gemeinden.

Die Zerstörung und Verwüstung, die durch das Ahr-Hochwasser herbeigeführt wurden, haben zur Betroffenheit auch von öffentlichen Einrichtungen geführt. So wurden die in den einzelnen Orten vorhandenen Sportstätten mehr oder weniger vollständig vom Hochwasser geschädigt und zerstört.

Für die Ortsgemeinden ergibt sich hieraus die planerische Aufgabe, zügig einen Ersatz zur Verfügung zu stellen.

Da die ortsansässigen Sportvereine bereits in Spielgemeinschaften zusammengeschlossen sind, ist es erklärter ortspolitischer Wille der betroffenen Gemeinden, am zerstörten Standort in der Ortsgemeinde eine neue Sportstätte zu errichten.

Der „Alt-Standort“ in Insul bietet aufgrund seiner Lage am nordöstlichen Ortsrand für die fußläufige Erreichbarkeit eine hohe Lagegunst. Auch ist für die in den Ortsgemeinden Dümpelfeld und Schuld lebende Bevölkerung eine Erreichbarkeit in zumutbarer Entfernung gegeben.

Mit der Umsetzung des angestrebten Standortes wird aus dem Blickwinkel der fußläufigen Erreichbarkeit eine wohnortnahe, in fußläufig zumutbarer Entfernung liegende Sportstätte umgesetzt.

Allerdings ist im vorliegenden Planungsfall zu berücksichtigen, dass durch die Planungsabsicht nach Errichtung einer Gemeinschaftsanlage sowie der schon erfolgten Bildung einer Spielgemeinschaft aus den Vereinen in den beteiligten Orten ein Teil der Sportler, ehrenamtlich Tätigen, Eltern und Zuschauer überwiegend nur mit dem Kraftfahrzeug zur Sport- und Freizeiteinrichtung gelangen können.

Mit der Bereitstellung einer attraktiven Sport- Spieleinrichtung soll das im Sport- und Freizeitbereich orientierte Vereinsleben nachhaltig gestärkt werden. Hieraus resultieren positive Effekte für das dörfliche Leben. Das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner mit ihrem „Dorf“ – auch im interkommunalen Verhältnis – kann mit der Bereitstellung einer attraktiven

Sport- und Freizeiteinrichtung gestärkt werden, da solch eine Einrichtung auch als Kommunikationsstätte eine wesentliche Bedeutung für das gesellschaftliche und soziale Miteinander in einer Gemeinde übernimmt.

Die vorliegende Planung kann somit sowohl den Grundsatz einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 (5) BauGB als auch die Planungsleitlinien der in § 1 (6) Nr. 2 BauGB verankerten Wohnbedürfnissen der Bevölkerung sowie den in § 1 (6) Nr. 3 BauGB enthaltenen Belangen von Sport, Freizeit und Erholung erfüllen.

Im Rahmen der anstehenden Bauleitplanung wird es jedoch auch darum gehen, erkenn- bzw. absehbare Konflikte und Auswirkungen der Planung einer verträglichen planerischen Lösung zuzuführen. Insbesondere die Berücksichtigung umweltrelevanter Belange ist eine wesentliche Aufgabenstellung in der anstehenden Bauleitplanung und deren Umsetzung in die Planvollzugsebene.

Aufgrund der Lage im Überflutungsbereich und den sich hieraus ergebenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen wie etwa die Anforderungen an die Sicherheit der Wohnbevölkerung i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB, etwaige Forderungen von Planungsschäden, die der Ortsgemeinde im Fall einer Bauleitplanung oder aber der Genehmigungsbehörde im Fall einer Einzelfallentscheidung nach Wasserrecht bei einer neuerlichen Flutkatastrophe drohen könnten, bedingen planerisch und rechtlich vertretbare Lösungen.

Neben der künftigen Vermeidung etwaiger Beeinträchtigungen durch Hochwasser und Überflutungen ist wegen der Abstände zu schutzwürdigen Einrichtungen (Wohnen) auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine Verträglichkeit für den Schutz der Wohnbevölkerung und den nachhaltigen Betrieb der Sportstätte zu gewährleisten.

Durch die Bauleitplanung sind Auswirkungen auf Umweltgüter zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wurde unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse eine Prüfung der in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgelisteten Schutzgüter vorgenommen.

Die Bewertung der einzelnen umweltrelevanten Schutzgüter im Hinblick auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen zeigt folgendes Ergebnis:

- Für die Umweltgüter Flora und Fauna kann zum jetzigen Zeitpunkt wegen des Fehlens entsprechender Gutachten eine abschließende Bewertung nicht erfolgen.
- Für die Umweltgüter Boden/ Fläche und Wasser kommt es mit der Umsetzung der Planung gegenüber der Ist-Situation nach der Flutkatastrophe zu erheblichen Beeinträchtigungen.
- Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Lage der überwiegenden Flächen im Überschwemmungsgebiet.
- Lage in einem durch Starkregen gefährdeten Bereich.
- Es liegen Anhaltspunkte für eine Betroffenheit des Vogelschutzgebiets 5507-401 Ahrgebirge und des FFH-Gebiets 5408-302 Ahrtal vor.
- Das Landschaftsbild ist bereits negativ vorbelastet. Mit der Umsetzung der Planung ist daher keine über das bisherige Maß hinausgehende erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.
- Für das Schutzgut Mensch sind erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da durch den Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein künftiges (unmittelbares) Nebeneinander von Wohnen und Einrichtungen von Sport und Freizeit geschaffen werden.

- Für den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft bedarf es eines Ausgleichs, Art und Umfang der Maßnahmen sind im weiteren Verfahren abschließend zu klären.
- Für die „sonstigen“ in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgelisteten Schutzgüter sind zum derzeitigen Stand der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Aus umweltrelevanten Gesichtspunkten kann zusammenfassend festgehalten werden, dass eine umweltverträgliche Planung ermöglicht werden kann, sofern entsprechende Maßnahmen wie etwa die Anordnung von Gebäuden außerhalb des Überschwemmungsgebiets in der Ebene des Bebauungsplans bzw. spätestens in der Planvollzugsebene berücksichtigt werden.

Die abschließende Festlegung etwaiger Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen erfolgt im weiteren Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans.

4 REFERENZLISTE DER QUELLEN, DIE FÜR DIE IM BE- RICHT ENTHALTENEN BESCHREIBUNGEN UND BE- WERTUNGEN HERANGEZOGEN WURDEN

Gesetze und Vorschriften:

- Baugesetzbuch,
- Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen,
- Bundesnaturschutzgesetz sowie Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz,
- Bundesbodenschutzgesetz sowie Baugesetzbuch (Bodenschutzklausel),
- Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz,
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz im Hinblick auf den Umgang mit Kultur- und Sachgütern
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“;
- TA Lärm.

Internet:

- Naturschutzinformationssystem LANIS Rheinland-Pfalz,
- Geoportal Rheinland-Pfalz,
- Umweltatlas Rheinland-Pfalz.

Sonstige:

1. wirksamer Flächennutzungsplan mit landschaftsplanerischen Aussagen der Verbandsgemeinde Adenau,
2. Schalltechnisches Gutachten zu einem geplanten Sportplatz in der Gemeinde Insul 1 / 20839 / 1022 / 2, Ingenieurbüro Pies GbR, Birkenstraße 34, 56154 Boppard-Buchholz, Stand 18.12.2024,

3. Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Sportanlage“ (mit integrierter Natura-2000-Vorprüfung), Planungsbüro Valerius, Dorseler Mühle 1, 553533 Dorsel, Stand Januar 2026,
4. Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse, Planungsbüro Valerius, Dorseler Mühle 1, 553533 Dorsel, Stand März 2023.

Verfahrensstand:
erneute Offenlage gem. § 4a BauGB